



NLWKN
Betriebsstelle Verden
Bgm.-Münchmeyer-Str. 6
27283 Verden

**Amt für Wasserwirtschaft und
Straßenbau**

Bearbeitet von
Monique John

Durchwahl
04261 983 - 2757

E-Mail
monique.john@lk-row.de

Mein Zeichen
66: 6632.20.01.039 Wümme

Ihr Zeichen
-

Rotenburg (Wümme)
13.07.2023

Planfeststellungsbeschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgender Planfeststellungsbeschluss:

A.

I. Der Plan zur Optimierung des Bodenwasserhaushalts auf landeseigenen Flächen im FFH-Gebiet Wümmeniederung, insbesondere durch die Herstellung eines Verbindungsgrabens, die Errichtung eines Bauwerkes zur Verteilung der Vorflut sowie das Anheben der Wasserstände durch Kammerung von Gräben und Grüppen, den Einbau von 9 steuerbaren Staubauwerken, den Einbau von 17 Stützwällen und die Errichtung einer Verwallung auf den in der Anlage 2.11.1 genannten Flächen, wird nach Maßgabe der unten aufgeführten Planunterlagen sowie unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst folgende durch Stempelaufdruck gekennzeichnete Planunterlagen:

Anlage 1	Antrag mit Erläuterungsbericht
Anlage 2.1.1	Übersichtskarte M. 1 : 100.000
Anlage 2.1.2	Übersichtslageplan M. 1 : 25.000
Anlage 2.3.1	Lageplan Teilgebiet 08.1 M. 1 : 2.500
Anlage 2.3.2	Lageplan Teilgebiet 08.2 M. 1 : 2.500
Anlage 2.3.3	Lageplan Teilgebiet 09.1 M. 1 : 2.500
Anlage 2.3.4	Lageplan Teilgebiet 09.2 M. 1 : 2.500
Anlage 2.3.5	Lageplan Teilgebiet 10.1 M. 1 : 2.500

Anlage 2.3.6	Lageplan Teilgebiet 10.2 M. 1 : 2.500
Anlage 2.3.7	Lageplan Teilgebiet 11 M. 1 : 2.500
Anlage 2.3.8	Lageplan Teilgebiet 12 M. 1 : 2.500
Anlage 2.4.1.1	Längsschnitte Teilgebiet 08.1 M. 1 : 500, 2.500/100
Anlage 2.4.1.2	Längsschnitt Teilgebiet 08.2 M. 1 : 500, 1.000, 2.500/100
Anlage 2.4.1.3	Längsschnitt Teilgebiet 09.1 M. 1 : 500, 1.000, 2.500/100
Anlage 2.4.1.4	Längsschnitt Teilgebiet 09.2 M. 1 : 500, 1.000, 2.500/100
Anlage 2.4.1.5	Längsschnitt Teilgebiet 10.1 M. 1 : 500/100
Anlage 2.4.1.6	Längsschnitt Teilgebiet 10.2 M. 1 : 500, 1.000, 2.500/100
Anlage 2.4.1.7	Längsschnitt Teilgebiet 11 M. 1 : 500, 2.500/100
Anlage 2.4.1.8	Längsschnitt Teilgebiet 12 M. 1 : 2.500/100
Anlage 2.4.2.1	Querprofile Teilgebiet 08.1 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.4.2.2	Querprofile Teilgebiet 08.2 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.4.2.3	Querprofile Teilgebiet 09.1 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.4.2.4	Querprofile Teilgebiet 09.2 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.4.2.5	Querprofile Teilgebiet 10.1 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.4.2.6	Querprofile Teilgebiet 10.2 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.4.2.7	Querprofile Teilgebiet 11 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.4.2.8	Querprofile Teilgebiet 12 Bestand und Planung M. 1 : 100
Anlage 2.5.1	Bau- und Konstruktionszeichnung Bauwerk zur Verteilung der Vorflut in Teilgebiet 08.1 M. 1 : 50
Anlage 2.5.2	Bau- und Konstruktionszeichnung (Regelzeichnung) steuerbare Stauanlage - Holzspundwand M. 1 : 50
Anlage 2.5.3	Bau- und Konstruktionszeichnung (Regelzeichnung) steuerbare Stauanlage - Stahlspundwand M. 1 : 50
Anlage 2.5.4	Bau- und Konstruktionszeichnung (Regelzeichnung) Stützschwelle M. 1 : 20
Anlage 2.7	Baugrundgutachten
Anlage 2.9	Hydraulische Berechnungen
Anlage 2.11.1	Grundstücksverzeichnis
Anlage 2.11.2	Grundstücksplan Teilgebiet 08.1 M. 1 : 2.500
Anlage 2.11.3	Grundstücksplan Teilgebiet 08.2 M. 1 : 2.500
Anlage 2.11.4	Grundstücksplan Teilgebiet 09.1 M. 1 : 2.500
Anlage 2.11.5	Grundstücksplan Teilgebiet 09.2 M. 1 : 2.500
Anlage 2.11.6	Grundstücksplan Teilgebiet 10.1 M. 1 : 2.500
Anlage 2.11.7	Grundstücksplan Teilgebiet 10.2 M. 1 : 2.500
Anlage 2.11.8	Grundstücksplan Teilgebiet 11 M. 1 : 2.500
Anlage 2.11.9	Grundstücksplan Teilgebiet 12 M. 1 : 2.500
Anlage 3.1	Umweltbericht
Anlage 3.2.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
Anlage 3.2.2	Naturschutzfachplan mit integ. artenschutzrechtlicher Prüfung

II. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

III. Nebenbestimmungen

1. Bedingung:

Der Beschluss wird erst dann wirksam, wenn die nachstehend aufgeführte aufschiebende Bedingung erfüllt ist:

Es darf erst mit dem Bau begonnen werden, wenn mit allen Eigentümern betroffener Flächen plangemäÙe vertragliche Regelungen bzgl. der Umsetzung des Plans getroffen wurden.

2. Auflagen:

- (1) Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine fachlich versierte Person bzw. ein Fachbüro zu veranlassen, um die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vor Ort während des Baubetriebes überwachen bzw. durchführen zu lassen (Vermeidungsmaßnahme 5 V). Die beauftragte Person ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) spätestens 2 Wochen vor Baubeginn namentlich unter Angabe der genauen Anschrift und Telefonnummer/E-Mail zu benennen.
- (2) Sollten sich bei der Planumsetzung Hinweise auf Altlasten oder Bodenveränderungen ergeben, so ist dies unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) mitzuteilen.
- (3) Bei dem Neubau des Grabens ist auf eine naturnahe Gestaltung zu achten.
- (4) Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Arbeiten ist eine Bestandsvermessung durchzuführen. Dabei sind für die Querprofile dieselben Stationen zu verwenden, wie sie auch für die Planung verwendet wurden.
- (5) Innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) der Betriebsplan für die Stauanlagen vorzulegen.
- (6) Der Baubeginn ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Spätestens mit dieser Anzeige ist auch die für die ordnungsgemäÙe Ausführung verantwortliche Bauleitung namentlich unter Angabe der genauen Anschrift und Telefonnummer/E-Mail zu benennen. Änderungen in der personellen Besetzung bzw. in der Anschrift/E-Mailadresse/Telefonnummer sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Bauleitung ist verantwortlich für die fachkundige Anleitung und Beachtung der Planfeststellung. Sie hat die ordnungsgemäÙe Durchführung zu dokumentieren.
- (8) Boden, der nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften (BBodSchV, LAGA 20, KrWG) ordnungsgemäÙ zu verwerten oder zu entsorgen. Analysen und Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) auf Verlangen vorzulegen.
- (9) Boden, der zur landwirtschaftlichen Bodenverbesserung genutzt werden soll, ist vor Ausbringung auf die von der Landwirtschaftskammer vorgegebenen Parameter zu beproben und es ist der unteren Bodenschutzbehörde vor Ausbringung nachzuweisen, dass es sich um eine bodenverbessernde Maßnahme handelt.

Zusätzlich müssen die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 Bundesbodenschutzverordnung eingehalten werden. Die Unterlagen sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) zwecks Beteiligung der Landwirtschaftskammer vor Ausbringung vorzulegen.

- (10) Eine ökologische Baubegleitung ist mit den Aufgaben nach Nr. 5 des Merkblattes DWA-M 619 für die Leistungsphasen 5 bis 9 zu beauftragen. Die Anforderungen des Merkblattes sind zu beachten und umzusetzen.
- (11) Abweichungen der Ausführungsplanung von der Genehmigung sind vorab mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) abzustimmen.
- (12) Die Fertigstellung ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) zwecks Abnahme schriftlich anzuzeigen.
- (13) Die Bautätigkeiten sind wegen des geplanten Baus von Freileitungen in Absprache mit der Firma Tennet durchzuführen.
- (14) Rückschnittarbeiten entlang der Bahnstrecken und Maßnahmen zur Unkrautbekämpfung durch die Deutsche Bahn AG dürfen nicht erschwert oder eingeschränkt werden.
- (15) Die jederzeitige Erreichbarkeit der Leitungen und insbesondere der Maststandorte der Deutsche Bahn AG für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch deren Mitarbeiter bzw. durch von dieser beauftragte Fremdfirmen, ggfs. auch mit Fahrzeugen, ist zu erhalten.
- (16) Die Steuerung des Wasserstandes hat in enger Absprache mit dem Niedersächsischen Forstamt Rotenburg zu erfolgen, um die Pflege der Flachlandmähwiesen des Niedersächsischen Forstamts Rotenburg in den Teilgebieten 08.1 und 08.2 zu ermöglichen.
- (17) Sollte sich im Betrieb zeigen, dass, z.B. durch für Dritte eintretende Nachteile, eine Veränderung der Stauhöhen oder des Zeitpunktes des Stauens sinnvoll oder gar erforderlich ist, ist unverzüglich ein ergänzender Betriebsplan zu erstellen, welcher mit der Genehmigungsbehörde und dem Niedersächsischen Forstamt Rotenburg abzustimmen ist.
- (18) Bei Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung und zur Wasserhaltung bei Bauausführung ist darauf zu achten, dass nicht zusätzliche Vernässungen landwirtschaftlicher Flächen verursacht werden.
- (19) Der Boden ist im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) zu schützen. Boden ist schichtgetreu ab- und aufzutragen. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten muss ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem ist das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften zu vermeiden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen müssen

Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden ist auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden zu achten, um Strukturschäden zu vermeiden.

- (20) Die Unterhaltungslast des im Eigentum der Stadt Rotenburg (Wümme) befindlichen Rohrdurchlasses, der als Teil des Bauwerks zur Verteilung der Vorflut im Teilgebiet 08.1 ersatzneugebaut wird, wird zukünftig durch den Maßnahmenträger übernommen. Der Maßnahmenträger schließt hierzu einen Vertrag mit der Eigentümerin ab.
- (21) Mit dem UHV Mittlere Wümme ist vor Maßnahmenende eine vertragliche Regelung über die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Anlagen und Verbandsgewässer in den Betrachtungsabschnitten zu treffen.
- (22) Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist mindestens 2 Wochen im Voraus über den Baubeginn zu informieren. Die ökologische Baubegleitung hat die untere Naturschutzbehörde über die Bauarbeiten in den geschützten Teilen von Natur und Landschaft regelmäßig schriftlich zu unterrichten.
- (23) Die Vermeidungsmaßnahmen 1 V bis 6 V (inklusive der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) sind fachgerecht entsprechend der Maßnahmenblätter und dem Maßnahmenplan (Blatt 1 u. 2) unter der Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.
- (24) Um Umweltschäden i.S. des USchadG und eine verbotene Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist vor den in die Gewässersohle eingreifenden Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Fischbestand (z.B. Neunaugen-Querder, Steinbeißer) oder Libellenlarven betroffen werden; diese sind ggf. maximal 1 Woche vor Baubeginn fachgerecht abzufischen, abzukeschern bzw. abzusammeln und innerhalb geeigneter Gewässerstrecken unter- oder oberhalb wieder auszusetzen.
- (25) Die Bauarbeiten dürfen nur außerhalb der Laichzeit der Fische und Neunaugen (März bis Ende Juli) und außerhalb der Schlupfzeit der Libellen (Juni und Juli) durchgeführt werden, d.h. erst ab Ende Juli.
- (26) Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Ufer von einer fachkundigen Person nach Wurfbauen des Fischotters abzusuchen. Bei Nachweis eines besetzten Baus ist die Baumaßnahme solange zu verschieben, bis die Jungen den Bau verlassen haben.
- (27) Die Bauarbeiten dürfen zum Schutz der Tierwelt nur tagsüber und nicht in den Dämmerungs- und Abendstunden stattfinden.
- (28) Um sicherzustellen, dass bei der Baufeldfreimachung, der Anlage der Zuwegungen, der Baustelleneinrichtungsflächen u.ä. keine Gelege oder Niststandorte von Offenlandbrütern zerstört werden, sind die o.g. Flächen kurzfristig vor jeweiligem Baubeginn abzugehen; dabei ist ein Streifen von 50 m Umkreis einzubeziehen.
- (29) Röhricht-Rückschnitt ist nur außerhalb der Sperrfrist des § 39 BNatSchG vom 1. März bis 30. Sept. durchzuführen. Muss davon abgewichen werden, ist frühestens nach

dem 15. Juli (Ende der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit nach § 33 NWaldLG) zu beginnen. Dann sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu beachten und eine artenschutzrechtliche Begutachtung vorzunehmen (Vermeidungsmaßnahme 4 V CEF).

- (30) Während der Baumaßnahmen ist Rücksicht auf die vorhandenen Ufer- und sonstigen Gehölze im Bereich der Baustellenzufahrt und Baustraßen zu nehmen; diese dürfen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich durch die Bewegungen der Baumaschinen nicht beschädigt werden. Astabrisse, Anfahrschäden an Stammanläufen und Borke u. ä. sind zu vermeiden, ggf. sind gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP4 fachgerechte Einschaltungen vorzunehmen.
- (31) Die ökologische Baubegleitung hat vor der Baufeldfreimachung zu prüfen, ob Wuchsorte gefährdeter oder geschützter Arten vorliegen. Im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde sind bei Vorkommen ggf. weitere Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- (32) Es ist darauf hinzuwirken, dass Verdriftungen von Sand und Feinsediment in Gewässern so weit wie möglich reduziert werden. Dazu sind bei Bedarf Strohballen im Abstrom einzusetzen.
- (33) Die Grundflächen des Naturschutzgebiets dürfen baubedingt nur so weit in Anspruch genommen werden, wie es unbedingt erforderlich ist; dabei ist der Konflikt- und Maßnahmenplan Anlage 3.2.2.1 (Blatt 1 u. 2) des LBP zu Grunde zu legen. Die übrigen Teilflächen sind als Tabuflächen zu betrachten und entsprechend zu kennzeichnen. Flurschäden sind durch die Verwendung von Fahrzeugen mit geringem Bodendruck ($<0,6 \text{ kg/cm}^2$), zusätzlich ggf. von Baggermatratzen oder Lastverteilungsplatten zu vermeiden bzw. zu vermindern (Vermeidungsmaßnahme 6 V). Bei Regenwetter und aufgeweichtem Boden dürfen keine Arbeiten mit Maschinen im Naturschutzgebiet durchgeführt werden.
- (34) Es darf für die Kiesbänke, Sohlengleiten/Kiesrauschen und Strömungslenker nur gewässerneutrales Material naturraumtypischer Herkunft und Form und in gewässertypischer Korngrößenmischung verwendet werden. Das Unterkorn darf keine Ton- oder Schluffbestandteile und auch keine Feinsandbestandteile enthalten. Der wesentliche Anteil des Unterkorns sollte als Grobsand einzustufen sein, allenfalls in geringen Bestandteilen ist noch Mittelsand akzeptabel.
- (35) Die Geländer des Verteilerbauwerks und der Stahl-Staubauwerke sind zur Einbindung in das Landschaftsbild in einem gedeckten Grünton (RAL 6011 resedagrün, RAL 6002 laubgrün, RAL 6005 moosgrün) zu errichten.
- (36) Aushub sowie alte Befestigungsmaterialien (Ziegelbruch u.ä.) des neuen Stichgrabens und des Verteilerbauwerks sind aus dem Naturschutzgebiet abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht innerhalb der Gewässeraue dauerhaft abgelagert oder einplaniert werden. Der ordnungsgemäße Verbleib des Aushubs ist der unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Maßnahmenende nachzuweisen.

- (37) Baustelleneinrichtungsflächen dürfen innerhalb des Naturschutzgebiets nur auf den 8 im Konflikt- und Maßnahmenplan Anlage 3.2.2.1 (Blatt 1 u. 2) des LBP gekennzeichneten Bereichen und unter größtmöglicher Schonung von gesetzlich geschützten Biotopen angelegt werden.
- (38) Baustraßen, Baustreifen und Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten rückstandslos zurückzubauen und fachgerecht zu rekultivieren (Vermeidungsmaßnahme 3 V FFH).
- (39) Ggf. nötige Wiederherstellungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet sind in vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Der Zustand nach Bauabschluss ist durch gemeinsame Ortsbegehung zu überprüfen.
- (40) Monitoringberichte (Beweissicherungsverfahren im Rahmen der Maßnahme 5 V) sind der unteren Naturschutzbehörde jährlich unaufgefordert vorzulegen. Hinweis: Das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie nach § 33 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 gilt in jedem Fall unverändert fort, so dass bei einer Verkleinerung der Fläche des LRT 6510 im Plangebiet Maßnahmen zu ergreifen sind.
- (41) Sollte eine Verkleinerung des FFH-LRT zu beobachten sein, ist an anderer Stelle ein Ausgleich zu schaffen.
- (42) Innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Baumaßnahmen ist der unteren Wasserbehörde ein plangemäßes Monitoringkonzept zur Prüfung vorzulegen.

3. Auflagenvorbehalt

Ändern sich die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Voraussetzungen erheblich, so kann die Planfeststellungsbehörde die Auflagen den geänderten Verhältnissen anpassen bzw. neue Auflagen hinzufügen.

IV. Durch die Planfeststellung ersetzte Entscheidungen

Die Planfeststellung schließt folgende Entscheidung ein (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG):

Die Benutzungserlaubnis nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG für das Aufstauen von Gewässern durch den Einbau der in den Planunterlagen angegebenen Staubauwerke wird unter Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen erteilt.

B.

I. Beschreibung des Vorhabens

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Geschäftsbereich Regionaler Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg plant die Vernässung landeseigener Flächen in der Rotenburger Wümmeniederung. Das Projektgebiet umfasst 287 ha.

Vor dem Hintergrund des stark abfallenden Grundwasserspiegels innerhalb der Sommermonate sollen im Rahmen von Pflege und Entwicklung entsprechender Naturschutzflächen des Landes Niedersachsen die derzeit stagnierenden, z.T. schrumpfenden Bestände der standorttypischen feuchtezeigenden Vegetation der Auen erhalten und gefördert werden. Ziel des Vorhabens ist eine Vergleichmäßigung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse auf den landeseigenen Flächen zur Förderung der standorttypischen, feuchtezeigenden Vegetation, insbesondere durch die Rücknahme vorhandener Entwässerungseinrichtungen.

Die geplanten Maßnahmen des NLWKN umfassen das Anlegen eines Verbindungsgewässers, die Installation von 9 Staubauwerken, den Einbau eines Verteilerbauwerkes, den Einbau von 18 Stützschwelen, das Anlegen von Kammerungen in den im Plangebiet bestehenden Grabenstrukturen der Wümmeniederung und das Anlegen einer Verwallung.

II. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Die zuständige Behörde hat gem. § 24 Abs. 1 UVPG eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Absatz 4 sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden für die entscheidungserheblichen Schutzgüter untersucht. Die Untersuchungsmethoden zur Bewertung der einzelnen Schutzgüter werden in der UVP und der FFH-Verträglichkeitsprüfung, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, näher erläutert.

1. Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Naturräumlich ist das Vorhabengebiet Bestandteil der „Stader Geest“, die durch sandige Geestböden, Moore und naturnahe Flussniederungen geprägt ist. Umliegend des Projektgebietes sind landwirtschaftliche und waldwirtschaftliche Flächen vorherrschend. Während die potenzielle natürliche Vegetation der Bach- und Flusstäler vor allem von Erlenbruch- und Traubenkirschen-Erlenwäldern gebildet wird, stocken in den abflusslosen Senken überwiegend Birkenbruchwälder, die den Übergang zu Hochmoorvegetationskomplexen bilden. Größere zusammenhängende Moorstandorte prägen die ebenen Sanderflächen der Wümmeniederung.

Das aus acht Teilgebieten (08.1, 08.2, 09.1, 09.2, 10.1, 10.2, 11 und 12) bestehende, dem Verlauf der Wümme folgende Plangebiet befindet sich südwestlich von Rotenburg (Wümme) im Gebiet der Gemeinden Rotenburg (Wümme), Hassendorf und Ahausen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Es zeichnet sich durch ein verzweigtes System aus zumeist parallel

zur Wümme verlaufenden „Sammelgräben“ sowie Stichgräben und Gruppen aus und weist überwiegend Grünland-, Sumpf- und kleinere Waldflächen auf.

Die Landschaft ist geprägt von den Auswirkungen der letzten Eiszeiten. Die stark reliefierten Moränenlandschaften der Saaleeiszeit wurden durch die Formungsprozesse im Gletschervorland der Weichseleiszeit eingeebnet. Dennoch bilden die Sander, Grund- und Endmoränen der saaleeiszeitlichen Gletscher das Grundgerüst der naturräumlichen Gliederung des Landkreises. In den Flusstälern werden bis in die Gegenwart sandige und schluffige Sedimente abgelagert. Es haben sich Auenböden, Auen- und Anmoorgleye entwickelt. Es dominieren jedoch Niedermoorböden, die vor allem an den Oberläufen der Bäche und in den Niederungen ideale Entstehungsbedingungen vorfanden.

Im Plangebiet sind Böden der Talsandniederungen und Urstromtäler in Form fluviatiler Ablagerungen und Niedermoortorf prägend. Vor diesem Hintergrund ist der Bodentyp Tiefer Gley (G4) im Plangebiet vorherrschend, z.T. treten außerdem stellenweise die Bodentypen Mittleres Erdniedermoor sowie Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage auf.

2. Flora und Fauna

Im Plangebiet dominieren aufgrund der Habitatstrukturen Vogelarten, die frei in Bäumen und Gebüsch oder bodennah in Gehölzbereichen oder am Boden in der offenen Kulturlandschaft brüten. Insbesondere Gehölzstreifen und Baumreihen entlang der zahlreichen Gräben sind für die lokale Avifauna bedeutsam. Aufgrund der Biototypen / -strukturen sind vor allem Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes (wie Bekassine, Wachtel, Kiebitz, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze, Schilfrohrsänger, Feldlerche und Neuntöter) von Relevanz.

Das Vorkommen von Fledermauspopulationen im Plangebiet ist wahrscheinlich. Einzelnachweise entlang der Wümme in vergangenen Jahren, beispielsweise der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), unterstützen diese Annahme und die Bemühungen des Erhalts und der Förderung vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen durch die Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugstraßen zu Jagdgebieten.

Gemäß Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg-Wümme (LRP 2015) ist die Wümmeniederung westlich von Rotenburg (Wümme) für die Libellenfauna von Bedeutung. Dies ist maßgeblich auf das Vorkommen der Grünen Flussjungfer *Ophio-gomphus cecilia* zurückzuführen. Gem. LRP sind keine hohen oder sehr hohen (flächigen) Bedeutungen für den Tierartenschutz im Plangebiet vorhanden.

Nach Daten des NLWKN (Stand 2015) liegen punktuelle Nachweise für das Vorkommen des Fischotters in der Wümmeniederung vor, darunter auch im Plangebiet (Teilgebietsgrenze 08.2 und 09.1). Somit sind der gesamte Gewässerverlauf der Wümme sowie umliegende Grabenstrukturen als potenzielle Habitate dieser prioritären, besonders schutzbedürftigen Charakterart vielgestaltiger naturnaher Flusslandschaften anzusehen. Vor diesem Hintergrund sind die Entwicklung und der Schutz dieser wassergebundenen Art ein Kernziel des Naturschutzes in Niedersachsen. Als Schwerpunkträume ihrer Verbreitung innerhalb des Plangebietes sind zudem die z. T. außerhalb der Aue bzw. in Auenrandbereichen gelegenen Nahrungsreviere und Aktionsräume zu berücksichtigen.

Das Fließgewässer Wümme stellt sowohl eine überregionale Wanderroute als auch ein Laich- und Aufwuchsgewässer der Fischfauna dar (NLWKN 2015). Nachweise von Groppe, Bachneunauge und Flussneunauge liegen für den Wümmeabschnitt zwischen Rotenburg (Wümme) und Hellwege vor. Für die weiteren Anhang II Arten des FFH-Gebietes „Wümmeniederung“ Schlammpeitzger, Meerneunauge, Steinbeißer und Lachs liegen keine Nachweise vor. Für den Schlammpeitzger und den Steinbeißer stellen Gräben potenzielle Sekundärlebensräume dar. Nachweise konnten im Rahmen der Elektrobefischung des NLWKN am 4.10.2018 in den vier Gräben 09.12, 10.2-1, 11-1 und 12.3 im Plangebiet nicht erbracht werden. Es wurden lediglich die beiden nicht gefährdeten Arten Neunstacheliger Stichling (*Pungitius pungitius*) und Dreistacheliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*) erfasst. Aufgrund des Trockenfallens des Grabens 08.1-1 und des östlichen Abschnitts des Grabens 09.1-2 konnte hier keine Befischung erfolgen.

Vorkommen gefährdeter oder besonders geschützter Tierarten (u.a. Fische, Rundmäuler, Libellen) sind in und an den Gräben nicht bekannt. Im Rahmen der Befischung einzelner Gräben im Plangebiet durch den NLWKN im Jahr 2018 konnten keine Nachweise erbracht werden. Die Gräben weisen keine besondere Lebensraumfunktion auf. Im Rahmen der Elektrobefischung wurden lediglich die beiden landesweit nicht gefährdeten Stichlingsarten gefangen.

Während der Durchführung der Bauarbeiten an den wasserführenden Gräben, können Feinsedimente in das Oberflächenwasser gelangen. Der neu angelegte Graben sowie die Gräben 09.2-7, 10.2-1 und 10.2-4 entwässern direkt in die Wümme. Eine Schwebstofffahne kann sich gewässerabwärts ausdehnen und zu einer Trübung und Belastung des Wasserkörpers führen.

Die Staubauwerke und Stützschwelen führen zu einer partiellen Unterbrechung der ökologischen Durchgängigkeit der entsprechenden Gräben. Eine zukünftige Besiedlung des Grabensystems wird dadurch unterbunden. Aktuell ist die ökologische Durchlässigkeit aufgrund trockenfallender Gräben bereits stark eingeschränkt. Bei der Elektrobefischung wurden lediglich Stichlingsarten festgestellt, die landesweit als nicht gefährdet eingestuft sind (LAVES 2016). Für semi-aquatisch lebende Arten (Fischotter, Biber) stellen die Staubauwerke keine Barriere dar. Die Wanderbeziehungen bleiben für diese Arten erhalten. Die Arten können kleinere Staubauwerke umgehen. Für die Fischfauna ist eine ökologische Durchgängigkeit des Grabensystems im Bestand bereits stark eingeschränkt.

Bei verschlammten und wasserpflanzenreichen Gräben, die potenzielle Sekundärlebensräume für den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) darstellen und deren Vorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann, sind Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Laichperiode von Mai bis Juli durchzuführen. Der Schlammpeitzger - wie auch der Steinbeißer (*Cobitis taenia*), der ebenfalls Gräben als sekundären Lebensraum nutzt - halten sich ganzjährig in Gewässern auf. Sie graben sich in Schlammböden oder sandige Gewässersohlen ein.

Es sind rd. 1.450 qm an Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich des Plangebietes mit z. T. wertvollen Biotoptypen vorgesehen. Nach der Rekultivierung steht die Fläche wieder in vollem Umfang dem Naturhaushalt zur Verfügung. Die Baustelleneinrichtungsflächen verteilen sich homogen auf das Plangebiet und haben eine durchschnittliche Größe von 145 qm, welche für weniger als 3 Monate genutzt werden. Durch den Bodenabtrag werden

Biotoptypen mit allgemeinen bis hohen Wertigkeiten kleinteilig auf rd. 265 qm überformt. Die durchschnittliche Größe der Entnahmen liegt bei rd. 24 qm. Aufgrund der sehr kleinflächigen Bereiche ist eine Wiederbesiedlung durch die angrenzende Vegetation zu erwarten. Die Flächen verbleiben im bisherigen Nutzungs- und Pflegekonzept.

Durch den Bodenabtrag entstehen Senken, die die standörtliche Strukturvielfalt der Grünlandflächen erhöhen und sich somit positiv auf die Habitatqualität auswirken.

Durch die Staubauwerke und Stützwälle werden periodische Überflutungsereignisse stärker in die Auenbereiche der Wümme gelenkt und länger im Gebiet gehalten. Die durch Entwässerungsgräben und regenarme Jahre beeinträchtigten bzw. gefährdeten Nasswiesen und Feuchtgrünländer werden periodisch wieder vernässt und können so maßgeblich erhalten bleiben. Durch den Bau der Staubauwerke, einschließlich des Bauwerks zur Verteilung der Vorflut, werden Boden- und Biotopfunktionen in einem Umfang von ~ 4 qm überbaut. Im Wirkraum des Vorhabens liegen die Lebensraumtypen LRT 91E0*, LRT 3150, LRT 6430, LRT 6510 und LRT 9160. Insbesondere der LRT 6510 Flachland-Mähwiesen kann sich infolge stärkerer Vernässung zu Nasswiesen entwickeln. Jedoch können auch Flächen des LRT 6510, die aktuell durch Entwässerung beeinträchtigt sind, von den wasserbaulichen Maßnahmen profitieren und ihr z.T. ungünstiger Erhaltungsgrad kann verbessert werden.

Für die Herstellung der Betonkopfstücke mit handbetriebenem Schieber sowie den Ersatzneubau des Rohrdurchlasses in TG 08.1 ist eine temporäre Grundwasserabsenkung von rd. 1,5 m unter Geländeoberkante erforderlich. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt im ungünstigsten Fall maximal 16,5 m. Innerhalb dieses ca. 855 qm großen Bereiches befinden sich Grünlandflächen (Sonstiges mesophiles Grünland (GMS), Artenarmes Intensivgrünland (GIA) und Artenarmes Extensivgrünland (GEA), von denen die nordwestliche Fläche dem FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) zugeordnet ist. Die Dauer der Grundwasserabsenkung ist für maximal 14 Tage vorgesehen.

Die vorhabensbedingte, kurzzeitige Absenkung des Grundwassers auf rd. 855 qm entspricht etwa den vorhandenen natürlichen Grundwasserschwankungen. Durch die Kapillarkraft des Bodens verbleibt weiterhin Restwasser (Kapillarwasser) für die Dauer der Bauzeit im durchwurzelbaren Oberboden, sodass auch die Wasserverfügbarkeit während der Bauzeit für die wertgebenden Pflanzenarten des vorhandenen Grünlandes gewährleistet werden kann.

Betroffen sind durch die Maßnahme mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) und Böden mit allgemeiner Bedeutung und die entsprechenden nährstoffreichen Gräben (FGR).

Die durch die Versiegelung im Zusammenhang stehende Optimierung des Wasserhaushaltes führt zu einer Vernässung der umliegenden Flächen, sodass der Erhalt von z. B. mesophilem Grünland mäßig feuchter Standorte oder Nassgrünländern langfristig gesichert ist.

Es wird eine Verwallung mit einer Fläche von rd. 760 qm im westlichen Teilbereich des TG 12 aufgeschüttet. Der Standort ist geprägt von einem Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG) der

Wertstufe III in Durchdringung mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF). Die Regenerierbarkeit ist gem. DRACHENFELS (2012) in relativ kurzer Zeit möglich, sodass sich nach Bauende auf der ca. 30 cm hohen Verwallung wieder Ruderalfluren entwickeln können.

Durch die Anlage des Grabens wird der Biotoptyp Artenarmes Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA) mit allgemeiner bis geringer Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe II) kleinteilig auf rd. 50 m Länge überformt. In Abhängigkeit von der Wasserführung und der Unterhaltung wird sich eine entsprechende Vegetation im Graben entwickeln.

Um den Verlust oder die erhebliche Beeinträchtigung von Biotoptypen von besonderer Bedeutung für den Naturschutz und FFH-LRT zu vermeiden, werden geplante Baustraßen / Zuwegungen zu den Baustellen verlegt und naturschutzfachlich bedeutsame Grabenabschnitte erhalten.

Im Bereich der neun geplanten steuerbaren Staubauwerke erfolgen Sohl- und Böschungssicherungen aus Wasserbausteinen. Die jeweilige Befestigungsfläche im Graben beträgt rd. 0,75 qm - somit insgesamt rd. 7,0 qm (vgl. Anlage 2.5.2).

3. Boden

Im Plangebiet sind Böden der Talsandniederungen und Urstromtäler in Form fluviatiler Ablagerungen und Niedermoortorf prägend. Vor diesem Hintergrund ist der Bodentyp Tiefer Gley im Plangebiet vorherrschend, z.T. treten außerdem stellenweise die Bodentypen Mittleres Erdniedermoor sowie Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage auf.

Über Altlasten und Altablagerungen im Bereich der Vorhabensflächen liegen keine Hinweise vor. Die vorhandenen Böden zeigen keine besondere Seltenheit auf. Die Böden im Planungsgebiet zeigen, aufgrund der maßgeblich fehlenden besonderen Funktionen, eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Boden auf.

Im Rahmen der Nutzung von lokal anstehendem Bodenmaterial zur Kammerung von Gräben und Grabenreststrukturen werden Bodenentnahmen auf insgesamt 265 qm durchgeführt. Diese Gesamtfläche setzt sich aus 11 Flächen mit durchschnittlich rd. 24 qm zusammen. Der Bodenabtrag findet in einer Mächtigkeit von rd. 10 cm - 20 cm statt.

Die Fahrwege während der Bauphase stellen lediglich Richtachsen für die Anfahrt zur eigentlichen Baustelle dar. Die Baufahrzeuge zeigen eine ähnliche Traglast wie die landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge im Gebiet auf. Die Baustelleneinrichtungsflächen verteilen sich homogen auf das Plangebiet und haben eine durchschnittliche Größe von 145 qm, welche für weniger als 3 Monate genutzt werden.

Aufgrund der Anlage des Grabens durch den Abtrag von Boden bis zu einer Tiefe von rd. 1,40 m (Unter einer Oberbodenschicht steht eine sandige Auffüllung mit Ziegelbruch an. Ab ca. 1,40 m Tiefe ist die Bodenschicht von Schluff geprägt (vgl. auch Anlage 2.5.1)) werden die Bodenfunktionen (Filter- und Pufferfunktionen) nicht beeinträchtigt. Der geplante, rd. 50 m lange Graben weist eine durchschnittliche Breite von 6,50 m auf. Der Boden ist durch die Auffüllung bereits vorbelastet. Trotz des Bodenabtrags bleiben die Bodenfunktionen (Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion) erhalten.

4. Wasser

Das Plangebiet befindet sich in dem hydrogeologischen Teilraum Wümmeniederung im Nord- und mitteldeutschen Lockergesteinsgebiet und wird überwiegend von der hydrogeologischen Einheit Flussablagerungen, Hang- und Schwemmlagerungen bestimmt. Als Grundwasserleitertyp ist in diesem Bereich ein Porengrundwasserleiter vorhanden. Jedes der acht Teilgebiete weist Oberflächengewässer auf, wobei mit Ausnahme des Teilgebietes 12 die Wümme im Flussgebiet Weser, Koordinierungsraum Tide-Weser als Fließgewässer des Typs 15: Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse je eine Grenze des entsprechenden Teilgebietes darstellt. Im Falle des Teilgebietes 12 nimmt der Ahauser Mühlengraben als Fließgewässer des Typs 14: Sandgeprägte Tieflandbäche diese Rolle ein, indem dieser die südliche Grenze des Teilgebietes markiert. Beide Gewässer weisen gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einen mit schlecht eingestuften, chemischen Zustand sowie eine Überschreitung durch Quecksilber auf.

Die Isohypsen des max. Grundwasserstandes liegen im Plangebiet zwischen 12,5 m im äußersten Westen und 17,5 m NN im äußersten Osten. Die Geländehöhen liegen zwischen 14 m NN im östlichsten Teilgebiet 12 und etwa 18,5 m NN nordwestlich im Teilgebiet 08.1. Die Grundwasserflurabstände liegen (außerhalb von Höchstständen) um etwa 1 m. Gemäß Wasserrahmenrichtlinie gehört der Grundwasserkörper zur „Wümme Lockergestein“. Sein chemischer Zustand ist vor allem aufgrund der hohen Nitratbelastung als ‚schlecht‘ bewertet, sein mengenmäßiger als ‚gut‘.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist als gering eingestuft.

Das gesamte Plangebiet ist Teil des Überschwemmungsgebietes Wümme, Landkreis Rotenburg (Wümme). Im Plangebiet ist die potentielle Grundwasserneubildungsrate im Osten, d.h. in den Teilgebieten 08.1, 08.2, 09.1 sowie im östlichen Teil des Teilgebietes 09.2 - als wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung und Erneuerung der Grundwasservorräte - mit 251-300 mm/a als mittel, in den übrigen, westlich gelegenen Teilgebieten mit 51-100 mm/a als gering einzustufen

Während der Bauphase kann es infolge der Anlage eines Grabens, der Kammerung von Gräben und des Einbaus von Stützwänden zu einer erhöhten Sedimentation kommen. Nach Ende der Bauarbeiten wird sich in den Gräben eine Vegetationsbedeckung entwickeln.

Durch die Stauhaltung kann es gegenüber der Bestandssituation zu einer erhöhten Sedimentation in den Gräben und zu einer verstärkten Pflanzenentwicklung (insbesondere Schilf) kommen. Der Unterhaltungsaufwand kann sich dadurch erhöhen. Zudem kann der Winterstau dazu führen, dass Flächen nicht befahren werden können und somit Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchführbar sind.

5. Klima/Luft

Das Plangebiet liegt fernab lufthygienisch und bioklimatisch belasteter Siedlungsräume.

6. Landschaftsbild

Das Plangebiet ist geprägt durch beiderseits der Wümme anliegende Grünland-, Sumpf- und vereinzelt kleineren Waldflächen sowie durch ein verzweigtes Grabensystem.

7. Mensch

Im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend befinden sich keine Einrichtungen für besonders sensible Belastungs- und/oder Risikogruppen (wie Kinder, kranke oder alte Menschen). Angrenzend an das TG 08.1 erstreckt sich das Grundstück der Berufsbildenden Schulen der Rotenburger Werke. Die IGS Rotenburg liegt rd. 100 m entfernt von der Grenze des TG 08.1. Wohngebäude befinden sich nicht im Plangebiet. Für die Bewohner der nahegelegenen Wohngebiete stellt die Wümmeniederung einen siedlungsbezogenen Freiraum dar. Ein Gehöft befindet sich in einem Abstand von rd. 100 m zur Grenze des TG 12 südlich der Wümme.

Das Plangebiet zeigt nur geringe Vorbelastungen auf. Im Bereich der Siedlung sind z. T. die verkehrlichen Wirkungen (Fahrzeuge und deren betriebsbedingten Wirkungen) wahrnehmbar. Das Plangebiet hat keine Bedeutung für die Wohnfunktion und hauptsächlich eine lokale bis regionale Bedeutung für die Erholungsfunktion. Die Kulisse der wechselnden Landschaften in der Wümmeaue (Auenwälder, extensives Grünland, mäandrierende Wümme, jahreszeitliche Überflutungen) bieten eine hohe Diversität und fördern so die Erholungseignung.

8. Kultur- und Sachgüter

Besondere Kulturgüter sind im Plangebiet nicht bekannt. Das Plangebiet stellt laut Grundlagenermittlung keine historische Kulturlandschaft mit landesweiter Bedeutung dar. Bodendenkmäler sind im Plangebiet vorhanden, zum Beispiel östlich des Plangebietes. Diese befinden sich außerhalb der Baumaßnahmen.

9. Landwirtschaft

Das Projektgebiet ist gekennzeichnet durch Grünlandflächen. Diese umfassen eine Gesamtfläche von circa 161 ha und unterteilen sich in artenarmes Extensivgrünland, nährstoffreiche Nasswiese und mesophiles Grünland. Die Grünlandflächen werden extensiv durch Pächter bewirtschaftet und einer regelmäßigen Mahd unterzogen.

10. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die darzustellenden Wechselwirkungen sind schutzgutübergreifende Auswirkungen, die nicht bzw. nicht ausreichend durch den Bezug auf die einzelnen Schutzgüter erfasst werden können. Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern (z.B. Abhängigkeit der Vegetation von abiotischen Standortfaktoren). Auswirkungen auf Wechselwirkungen können z.B. durch eine starke Befahrung von Baustraßen entstehen, wie Veränderungen des Boden- und Wasserhaushaltes, Veränderung der Vegetation und Veränderung der Landschaft.

Im Plangebiet sind ausgeprägte funktionale Wirkungsgefüge erkennbar, die über schutzgutbezogene Betrachtungen hinausgehen. Aufgrund des dynamischen Systems der Wümmeaue (periodische Überflutungen, An- und Abwesenheit von Wasser) sind beständige Wechsel von abiotischen und biotischen Komponenten des Landschaftsgefüges vorhanden. Der Zweck des Vorhabens ist es eben diese Dynamik aufgrund von abfallenden Grundwasserständen zu erhalten.

II. Zuständigkeit

Die untere Wasserbehörde ist für die Durchführung des Verfahrens zuständig (§§ 127 Abs. 2 S. 1, 129 Abs. 1 S. 1 NWG). Im Rahmen der Konzentrationswirkung entscheidet die

Planfeststellungsbehörde auch über die unter A.IV. genannte Genehmigung, die mit dem Vorhaben verbunden ist.

III. Verfahren

1. Allgemeines

Bei dem Vorhaben handelt es sich u.a. um die Herstellung und die Umgestaltung eines Gewässers, die gemäß § 68 Abs. 1 WHG einer Planfeststellung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Nr. 13.6.2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren erforderlich ist. Die Feststellung ist im Rahmen der Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben worden. Die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Zuge des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden.

2. Verfahrensablauf

Der Antrag wurde am 15.08.2022 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingereicht und mit den beigefügten Unterlagen am 24.08., 30.08., 26.09. und 16.12.2022 den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind, sowie am 25.08.2022 den Naturschutzvereinigungen zur Stellungnahme übersandt (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 73 Abs. 2 VwVfG, § 17 UVPG, § 63 BNatSchG). Am 24.08.2022 wurde außerdem die Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren und des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung im UVP-Portal veröffentlicht.

Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, können der Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen entnommen werden.

Der Plan hat vom 19.09. - 18.10.2022 bei der Stadt Rotenburg, der Samtgemeinde Sottrum und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) - nach vorheriger fristgemäßer, ortsüblicher Bekanntmachung einschließlich Zeit und Ort der Auslegung - zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. In der Bekanntmachung sind zudem die Stellen bezeichnet worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan und Äußerungen zu den Umweltauswirkungen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift dargelegt werden konnten.

Am 15.02.2023 wurde die Bekanntmachung des Erörterungstermins im UVP-Portal veröffentlicht und die Information über den Erörterungstermin an die Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen übersandt.

Die Bekanntmachung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.02.2023 und von der Samtgemeinde Sottrum am 23.02.2023 veröffentlicht worden.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzvereinigungen zum Plan sowie zu den Umweltauswirkungen wurden am 24.04.2023 gem. § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert.

C.

I. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

1. EWE NETZ GmbH

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befänden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese seien in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grds. zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es sei sicherzustellen, dass sie durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Weiterhin könne für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) bitte sie, sie in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Sie bitte zudem um Information, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werde oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden solle.

Bewertung:

Alle angesprochenen Punkte werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2. ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Von dem Vorhaben seien Betriebsanlagen der EMPG betroffen. Aus Sicherheitsgründen sei es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zum Überwachungsbetrieb aufzunehmen. Tiefbau- und Dränagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitung(en) müssen vom zuständigen Überwachungsbetrieb ständig beaufsichtigt werden.

Bewertung:

Der Vorhabenträger wurde entsprechend informiert.

3. Tennet

Geplant sei, die Wümme im Bereich der Fläche 12 der Maßnahme zu überspannen (380-kV-Leitung Sottrum - Verden, Abschnitt 4 (LH-10-3038) - Projekt A250). Ein Maststandort werde nördlich der Wümme innerhalb des Überschwemmungsgebietes errichtet. Im Zusammenhang mit der Baustelle seien auch Wasserhaltungen geplant. Sollte das Vorhaben baulich im selben Zeitraum wie die Freileitungserrichtung stattfinden, so sei eine enge Abstimmung vor Ort notwendig.

Sollten die Bautätigkeiten auf das Jahr 2025 und später fallen, so seien die Leiterseile der neuen Höchstspannungsfreileitung voraussichtlich schon gespannt. Dann seien folgende Hinweise innerhalb des Leitungsschutzbereiches zwingend zu beachten:

Gegebenenfalls seien die maximalen Arbeitshöhen im Einvernehmen mit dem Unternehmen vor Ort festzulegen.

Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m im Radius um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so seien diese mit dem Unternehmen im Detail abzustimmen.

Bewertung:

Es wurde eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen. I.Ü. hat die Antragstellerin Kenntnis genommen.

4. Anglerverband Niedersachsen e.V.

Der Verband habe erhebliche Zweifel an einer erheblichen Wirksamkeit dieser Maßnahme, da

- die Tiefen- und Breitenerosion der Wümme als Hauptursache für den gestörten Wasserhaushalt in der Wümmeniederung nicht im Fokus zu stehen scheine,
- keine Anstrengungen erkennbar seien, adäquate Maßnahmen zur Sanierung zu ergreifen und
- der Wassermangel in den Gräben des Plangebietes inzwischen so gravierend sei, dass mangels Wasser ein Anstauen der Gräben wahrscheinlich nicht zu den erhofften Zielen führen werde.

In Anlehnung an die im Rahmen des Modellprojekt Wümme erstellten Studien der Hafen-City Universität (2006)* und Hafen-City Universität (2007)* sei es zur Optimierung des Wasserhaushaltes in der Wümmeniederung essentiell erforderlich, die Sohleintiefung der Wümme zu stoppen und eine Sohlenerhebung einzuleiten. Zusammenfassend könne festgestellt werden, dass die Studie deutlich zeige, dass eine Umsetzung des Sohlenerhebungsprojektes auf der gesamten Strecke zwischen Hellwege und Rotenburg eher unrealistisch sei.

Infolge der starken Sedimentfracht der Wümme lagerten sich an den Uferböschungen der Wümme seit Jahren teilweise immer höhere Uferverwallungen aus angeschwemmtem Sand an (sog. Rehnen), die zu einer Eindeichung des Flussbettes führen. Dadurch sinke die Fähigkeit des Flusses bei hohen Wasserständen auszufernen und die Talaue zu überschwemmen. Der Verband empfehle daher den Rückbau von Uferrehnen als Maßnahmentyp mit aufzunehmen, um die Überflutungsdynamik und Ausuferung der Wümme zu fördern.

Stellungnahme des Antragstellers im Erörterungstermin:

Bei Anstau der Wümme wären wesentlich mehr Flächen, die sich in privatem Eigentum befinden, von der Maßnahme betroffen. Der Antrag sehe daher keine Maßnahmen am Gewässerbett der Wümme vor. Die erforderliche Sohlenerhebung der Wümme könne nicht umgesetzt werden.

Bewertung:

Das Vorhaben dient nicht der vollständigen Sanierung der Wümmeniederung. Ziel ist es lediglich, einen Beitrag zur Wiedervernässung zu leisten. Weitere Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt sind nicht ausgeschlossen.

5. UHV Mittlere Wümme

a) An das Teilgebiet 10.2 grenze die „Schleuse II“ an, welche aus heutiger Sicht nicht mehr dem Stand der Technik entspreche. Der Unterhaltungsverband Mittlere Wümme habe ein Maßnahmenblatt zur Neuplanung des Bauwerkes eingereicht. Entsprechend sei bei der Betrachtung des Teilgebietes 10.2 zu berücksichtigen, dass die Anlage eines bauzeitigen Umfluters über die Landesflächen zu betrachten wäre. Weiter sei eine enge Abstimmung erforderlich, da durch die Neuanlage der Schleuse II Einfluss auf die Wasserstände der

Wümme genommen werden könne, welche die Wiedervernässung der Landesflächen unterstützen könne.

b) Es seien, wie seitens des Antragstellers vorgesehen, vertragliche Regelungen über die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Anlagen und Verbandsgewässer in den Betrachtungsabschnitten zu treffen.

Stellungnahme des Antragstellers im Erörterungstermin:

Der Umbau der Schleuse II sei nicht Antragsgegenstand und könne mangels einer konkreten Planung im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Abstimmung zur Umplanung der Schleuse einschließlich der ggf. erforderlichen bauzeitlichen Beanspruchung der Landesfläche werde außerhalb des Planfeststellungsverfahrens dennoch zugesagt.

Bewertung:

zu a) Dies hat keinen Einfluss auf die Maßnahme selbst.

zu b) Hierzu wurde eine Nebenbestimmung aufgenommen.

6. Amt für Naturschutz

a) Auf folgende Ungereimtheit der Unterlagen werde hingewiesen: laut UVP S. 22 sowie LBP S. 28 solle die Verwallung 30cm hoch aufgebaut werden. Im Erläuterungsbericht S. 25 sowie im LBP S. 24 (Tab. 5) werde eine Höhe von nur 10cm angegeben. Laut LBP S. 24 solle die Verwallung 4m breit sein, lt. Erläuterungsbericht nur 3m (Kronenbreite). Fraglich sei was tatsächlich der Planung entspreche.

Zu folgenden Punkten müssen noch Aussagen bzw. Maßnahmen nachgeliefert werden:

b) Aufgrund der bereits vorhandenen Verluste des LRT 6430 in der Wümmeniederung (vgl. Managementplan ALAND 2020) sei der LRT 6430 an anderer Stelle im Umfang des durch die Stützwälle verursachten Verlustes von 49 qm zu entwickeln. Hierbei sei zu beachten, dass es sich um eine sonstige (zusätzliche) Maßnahme handeln müsse. Eine Entwicklung von Flächen die gemäß dem Managementplan ohnehin zu erfolgen habe (notwendige Maßnahme), sei nicht ausreichend.

c) Es fehlen Aussagen zu den LRT 91D0 und 9190 in Kapitel 6. Auch wenn die beiden LRT im Vorhabengebiet nur sehr klein seien, solle eine Einschätzung nachgereicht werden, inwiefern die beiden LRT durch das Vorhaben beeinträchtigt würden oder alternativ warum davon abgesehen werde, die beiden LRT in Kapitel 6 weiter zu betrachten.

d) Es fehle eine Einschätzung der baubedingten Beeinträchtigungen. Die Aussage, dass 2018 keine Nachweise von Schlammpeitzger und Steinbeißer erbracht worden seien und dementsprechend baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden könnten, reiche nicht aus. Alle Auswirkungen auf potenziell vorkommende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie seien zu berücksichtigen. Auch wenn 2018 keine Nachweise erbracht worden seien, kämen die beiden Fischarten potenziell vor und es müssten erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Zudem sei die Befischung bereits 4 Jahre her und sei zu einem ungünstigen Zeitpunkt durchgeführt worden (extreme Trockenheit/ Dürreperiode), weshalb Aussagen bezüglich der Betroffenheit von Fischarten aufgrund der Kartierung ohnehin fragwürdig seien.

Die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen seien geeignet, eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung für die entsprechenden FFH-LRT und Arten auszuschließen.

e) Unter der Maßgabe der Maßnahmenblätter und des Maßnahmenplans des Landschaftspflegerischen Begleitplans und unter den unter (22) - (40) angeführten Nebenbestimmungen erteile das Amt seine Zustimmung zu den erforderlichen Befreiungen und Ausnahmen von den Verboten für das Naturschutzgebiet „Wümmeniederung“ sowie der noch nicht gelöschten Restflächen des alten Landschaftsschutzgebietes „Wümmeniederung“.

Stellungnahme des Antragstellers im Erörterungstermin:

zu a) Für die Planung gelten die Maße gemäß Erläuterungsbericht.

zu b) Von einem tatsächlichen Verlust des FFH-LRT 6430 sei nicht auszugehen. In der Biotoptypenkartierung für den Managementplan sei ein Biotopkomplex kartiert worden, Hochstaudenfluren dominieren u.a. zusammen mit dem Biotoptyp "nährstoffreicher Graben". Die Maßnahmen finden im Graben statt, so dass es den letztgenannten Biotoptyp treffen werde. Vielmehr solle sich der FFH-LRT durch die Maßnahmen (Verbesserung des hydrologischen Verhältnisses) halten oder sich sogar positiv entwickeln. Wenn - entgegen dieser Annahmen - tatsächlich eine Verkleinerung des FFH-LRT zu beobachten sein sollte, sei an anderer Stelle für Ausgleich zu sorgen.

zu c) Beide Lebensraumtypen kommen zwar im FFH-Gebiet vor, in den betroffenen Teilgebieten bzw. im Wirkungsbereich der geplanten Maßnahmen seien diese aber nicht zu finden.

zu d) Angesichts der geringen Populationsgrößen der beiden Arten im mittleren Wümmegebiet sei eine Ansiedlung in der Zeit seit 2018 unwahrscheinlich. Es solle zusammen mit den Anglerverbänden überlegt werden, wie das Grabensystem im Bereich der Mittleren Wümme im Anschluss an die Maßnahmen für die oben genannten Arten optimiert werden könne. (Wieder-)Ansiedlungsmaßnahmen könnten dabei auch eine Option sein.

zu e) Die Nebenbestimmungen wurden akzeptiert. Die Notwendigkeit CEF-Maßnahmen durchführen zu müssen, sei sehr unwahrscheinlich.

Bewertung:

zu a) Die Klarstellung erfolgte im Erörterungstermin, die Planunterlagen sind hierfür nicht zu ändern.

zu b) Die Ausgleichsmaßnahme wurde als Nebenbestimmung aufgenommen, eine Änderung der Planunterlagen ist hierfür jedoch nicht erforderlich, da der Verlust im Plan bereits berücksichtigt wurde.

zu c) Die Aussage ist im Erörterungstermin erfolgt und ausreichend.

zu d) Die Stellungnahme des Antragstellers im Erörterungstermin ist ausreichend.

zu e) Die Nebenbestimmungen wurden aufgenommen.

7. DB AG

Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen seien folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:

Vom wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren sei eine Bahnstrecke sowie eine Bahnstromleitung betroffen.

a) Die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf den planfestgestellten Bahnstrecken dürfe nicht gefährdet oder gestört werden. Um dies zu gewährleisten müssten u. a. Rückschnittarbeiten entlang der Bahnstrecken durchgeführt werden und es seien Maßnahmen zur Unkrautbekämpfung notwendig. Diese müssen ohne zusätzliche Einschränkungen möglich sein.

Weiterhin müsse die Möglichkeit bestehen, Dampfsonderzüge fahren zu lassen.

b) Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggf. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.

Bewertung:

zu a) Das Verkehren von Dampfsonderzügen wird von dem Vorhaben nicht berührt. I.Ü. wird eine NB aufgenommen.

zu b) Es wird eine NB aufgenommen.

8. Aktion Fischotterschutz e.V.

a) Die Wümme mit ihren Nebengewässern stelle nicht nur einen Wanderkorridor für den Fischotter dar, sondern sei aufgrund regelmäßiger Nachweise als bedeutender Lebensraum mit Reproduktionspotenzial zu bewerten. Die ökologische Durchgängigkeit des Gewässersystems solle erhalten bleiben.

b) Es bestehe die Gefahr, dass sich eine durch die geplanten Maßnahmen bedingte notwendige Intensivierung der Gewässerunterhaltung aufgrund erhöhter Sedimentablagerungen kontraproduktiv auf das Gesamtsystem auswirken könne.

c) Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im Ober- und Unterlauf der Wümme und deren Feuchtgebiete, besonders in niederschlagsarmen Zeiträumen, seien auszuschließen.

d) Es bedürfe begleitend zu den derzeitigen Planungen eines naturschutzverträglichen Unterhaltungsplans für die betroffenen Gewässer sowie eines Gesamtwassermanagements für das Einzugsgebiet der Wümme.

e) Hinsichtlich des Einbaus von sogenannten Stützschrägen solle überlegt werden, ob im Einzelfall alternativ der Einbau von Sohlgleiten in Betracht komme. Rohrdurchlässe seien hinsichtlich ihrer ökologischen Auswirkung zu überprüfen und ggf. durch alternative Konstruktionen zu ersetzen, soweit es sich nicht nur um einfache Flächenzufahrten handle.

f) Zu prüfen sei auch, ob und inwieweit punktuelle Sandfänge einer intensiven Gewässerunterhaltung durch erhöhte Sedimentablagerungen entgegenwirken können.

g) Bei der Verwendung von Baumaterialien sei möglichst auf eine klimaneutrale Variante zurückzugreifen. Holz solle ausschließlich aus zertifizierten heimischen Arten stammen.

h) Es sei darüber hinaus zu prüfen, ob und wie weit die Planungen der Tennet TSO GmbH hinsichtlich Baugrunduntersuchungen und weitergehender Maßnahmen im NSG "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" Auswirkungen haben könnten.

Bewertung:

zu a) Die ökologische Durchgängigkeit wird nur bei Gewässern beeinträchtigt, auf die das NWG nicht anwendbar ist, da die betroffenen Gräben nur die Grundstücke eines Eigentümers entwässern. Insoweit liegt keine Genehmigungspflicht vor.

zu b) Erhöhte Sedimentsablagerungen können nicht ausgeschlossen werden. Sollten Sedimentablagerungen entfernt werden müssen, erfolgt zuvor, wie gesetzlich geregelt, eine Prüfung durch den Landkreis.

zu c) Ziel ist es den Wasserhaushalt zu verbessern, auf den Ober- und Unterlauf der Wümme hat die Maßnahme keine Auswirkungen.

zu d) Ein naturschutzverträglicher Unterhaltungsplan sowie ein Gesamtwassermanagement sind nicht erforderlich. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines naturschutzverträglichen Unterhaltungsplanes besteht nicht. Der schon aufgestellte Unterhaltungsplan berücksichtigt jedoch bereits naturschutzrechtliche Belange. Die Erforderlichkeit eines Gesamtwassermanagements ist nicht erkennbar.

zu e) siehe zu a)

zu f) Nach den Planunterlagen sind erhöhte Sedimentsablagerungen nicht zu erwarten. Eine Anordnung von Sandfängen ist daher weder erforderlich noch verhältnismäßig. Sollte sich während des Betriebs zeigen, dass wider Erwarten erhöhte Sedimentsablagerungen zu beobachten sind, wird nachträglich Entsprechendes verfügt.

zu g) Auch wenn dies wünschenswert wäre, gibt es rechtlich keine Möglichkeit der Anordnung.

zu h) Die Planungen der Tennet haben auf dieses Verfahren grds. keine Auswirkungen. Ggf. sind Absprachen zu treffen, s. Nebenbestimmung.

9. Niedersächsische Landesforsten

Das Niedersächsische Forstamt Rotenburg sei mit geringen Flächenanteilen in den Teilgebieten 08.1 und 08.2 betroffen. Diese Flachlandmähwiesen profitieren durch das Wassermanagement, müssen jedoch weiter gepflegt werden. Daher müsse die Steuerung des Wasserstandes in enger Absprache mit dem Forstamt erfolgen. Die Wiesen seien 1 bis 2 mal im Jahr zu mähen.

Stellungnahme des Antragstellers im Erörterungstermin:

Sollte sich im Betrieb zeigen, dass eine Veränderung der Stauhöhen oder der Zeitpunkte des Stausetzens sinnvoll ist, werde der Maßnahmenträger einen ergänzenden Betriebsplan erstellen und diesen mit der Genehmigungsbehörde und dem Forstamt Harsefeld

abstimmen. Das zukünftige Management im Bereich der betroffenen Flächen mit dem FFH-LRT 6510 der Landesforsten werde mit dem Forstamt Rotenburg und der Revierförsterei Spange abgestimmt.

Erwiderung des Forstamtes im Erörterungstermin:

Es schlage vor, beim Monitoring zur Beweissicherung eine Biototypenkartierung, Transektkartierung o.ä. vorzunehmen.

Bewertung:

Dazu wurde eine Nebenbestimmung aufgenommen.

10. Landwirtschaftskammer Niedersachsen

a) Eine Bauzeit von Oktober bis Februar sei aus Sicht des Bodenschutzes abzulehnen.

b) Das Plangebiet umfasse eine Fläche von 287 ha und liege nach Aussage des Antragstellers vollständig innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 038 „Wümmeniederung“. Es sei Teil des NSG LÜ 355 „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (Anlage_3-2-2_LBP_20210315). Zudem solle nach Anlage_3.1_UVP-Bericht_20210317 (S. 16) das „gesamte“ Gebiet Teil des Überschwemmungsgebietes Wümme sein. Dieses sei z.B. gem. den Anlagen 210305_2_9_Hydraulische_Berechnungen_17036_gez (S. 1) oder Anlage_2_01_02-ULP-a allerdings nicht der Fall, da Anteile einiger Teilgebiete über das ÜSG hinausreichen (besonders TG 10.1 sowie kleinere Flächenanteile in TG 8.1, 8.2, 9.1 und 9.2). Hier solle der Antragsteller in seinen Aussagen genauer sein, mögliche Widersprüche klären und im Bedarfsfall entsprechende Anpassungen vornehmen. Reichen die Grenzen des betroffenen Plangebietes über die Grenzen des ÜSGs hinaus, so solle dieser Umstand eindeutig benannt werden.

c) Weiterhin seien nach Aussage der Anlage_3.1_UVP-Bericht_20210317 (S. 25) „grenzüberschreitende Auswirkungen nicht gegeben“. Dieses widerspreche der Aussage in 210305_2_9_Hydraulische_Berechnungen_17036_gez (S. 12), wonach der projektbedingte Anstieg des Wasserspiegels über einen Graben im Teilgebiet 9.1 dessen Grenze überschreite und sich auf private Flächen auswirke. Zudem weise 210305_2_9_Hydraulische_Berechnungen_17036_gez (S. 14) darauf hin, dass sich der Wirkungsbereich überwiegend auf landeseigene Flächen erstrecke, in Randbereichen allerdings Flächen der Landesforsten und von Privateigentümern betroffen seien (s.a. Anlage_2_03_03-GE091-LP-a, Anlage_2_03_06-GE102-LP-a, Anlage_2_03_07-GE110-LP-a, Anlage_2_03_08-GE120-LP-a). Auch 210319_Erlaeuterungsbericht_Wuemme_gez (S. 29 ff.) merke an, dass eine wiederholt temporäre Vernässung von angrenzenden, nicht landeseigenen Flächen, auch privaten Flächen nicht ausgeschlossen werden könne.

d) Nach eigener Abschätzung seien ldw. Flächen mit einer Bewirtschaftungsgröße von insgesamt ~23 ha betroffen, die außerhalb der Teilgebiete liegen. Von diesen ~23 ha seien allerdings nur Teilflächen durch die Vernässung tatsächlich tangiert. Diese liegen in Randbereichen, aber auch in der Fläche. Dbzgl. seien vom Antragssteller im Rahmen der Planfeststellung nähere Angaben zu den betroffenen Flächen zu erwarten, wie

- Beschreibung der Bodenformen (Bodentyp und Ausgangssubstrat),
- konkrete Angaben zum Ausmaß auch unter Berücksichtigung der Lage zum ÜSG,
- Lage der anzunehmenden Vernässung (z.B. Randbereich oder in der Fläche),
- bisherige Bewirtschaftung,

- Einfluss auf zukünftige Bewirtschaftung (u.a. Befahrbarkeit, Erreichbarkeit, Zusammensetzung und Qualität der Narbe, Rentabilität).
Er bitte dieses im Rahmen der Planfeststellung nachzureichen.

e) Nach eigener Recherche dominiere im Projektgebiet gem. BK50 (LBEG) als Bodenform ein tiefer Gley aus Auensanden, der stellenweise von Erdniedermoorauflagen < 3 dm überdeckt sei. In Teilbereichen seien tiefe und mittlere Erdniedermoores über Auensande ausgewiesen. Diese Angaben ergänzen Anlage_3.1_UVP-Bericht_20210317, deren Angaben sich lediglich auf Bodentypen beschränken und Ausgangssubstrate unberücksichtigt lassen. Gem. Anlage_3-2-2_LBP_20210315 seien bzgl. landwirtschaftlich genutzter Flächen keine Ackerflächen, sondern nur als Grünland genutzte Flächen betroffen. Diese umfassen u.a. Nasswiesen, mesophiles Grünland, Extensiv- und Intensivgrünland. Eine konkretere Darstellung zum Umfang der tatsächlich landwirtschaftlich genutzten Flächen werde vom Antragsteller nicht geliefert. Diese sei eher allgemeiner Natur. Ebenso werden keine Aussagen zur Art sowie zur Intensität der Bewirtschaftung getätigt oder zur aktuellen und zukünftigen Bewirtschaftungssituation. Die Anzahl möglicherweise betroffener landwirtschaftlicher Betriebe und die Höhe der einzelbetrieblichen Betroffenheit werde ebenso nicht erwähnt. Eine Beurteilung möglicher Folgen für landwirtschaftliche Betriebe, die die Flächen gepachtet haben und als Dienstleister bewirtschaften, sei somit nicht möglich und werde vom Antragssteller ebenfalls nicht thematisiert.

Hinsichtlich agrarstruktureller Belange werden in den Antragsunterlagen keinerlei Aussagen oder Bewertungen vorgenommen (s.o.). Aus seiner Sicht wäre dieses für die Beurteilung des Projektes unerlässlich und solle im Rahmen der Planfeststellung vorgelegt werden. Dieses gelte insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Einschränkung der Bewirtschaftung (Befahrbarkeit, ggf. Lage der Vernässung in der Fläche) und der Rentabilität (Zusammensetzung bzw. Qualität der Grasnarbe und des verwertbaren Aufwuchses sowie der erntbaren Menge). Auch die Erhöhung von Aufwendungen aufgrund erschwelter Bewirtschaftungsbedingungen sei zu berücksichtigen. Aussagen hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Agrarförderprogramme (Einhalten der jeweiligen Bedingungen) fehlen ebenso. Schließlich gelte es zu beachten, dass evtl. bestehende Ansprüche auf Direktzahlungen gem. Förderrecht (GAP-Direktzahlungen-Verordnung / GAPDZV) durch die Maßnahme gänzlich wegfallen würden/könnten. Vorgenannte Aspekte sollten vom Antragsteller im Rahmen der Planfeststellung in Gänze Berücksichtigung finden und dargelegt werden.

f) Im Rahmen der Projektumsetzung seien verschiedene Tätigkeiten durchzuführen, die Bodenschutzmaßnahmen erfordern. Dazu zählen u.a.

- Anlage und Beseitigung von Gräben,
- Anlage einer Verwallung,
- Bodenmanagement mit Bodenentnahmen (z.B. für Abschlagbauwerk, Stützschwellen, Kammerungen, Gräben, Verwallung), Aufmietung, Bodeneinbau /-verwertung sowie Entsorgung (z.B. Mudden-, Grabenmaterial),
- Grundwasserabsenkung,
- Wasserhaltung,
- Anlage von Baustraßen, Verlegung von Wegen,
- Anlage von Baueinrichtungs- und Lagerflächen,
- Rekultivierung.

Diese Vorhaben werden z.B. in Anlage_3-2-2_LBP_20210315 anhand von Maßnahmen wie 1-VFFH-Verlegung der Zuwegung, 3-VFFH-Rekultivierung der Bau- und

Bodenentnahmeflächen, 5-V-Einsatz einer UBB inkl. Monitoring sowie 6-V-Bodenschutz genannt. Für diese bodenschutzrelevanten Tätigkeiten solle primär der Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) gem. DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und nicht einer Umweltbaubegleitung (UBB) vorgesehen werden, die eher die naturschutzrelevanten Bereiche des Projektes abdecke (und daher ebenso eingesetzt werden sollte). Die Einsatzbereiche der BBB und UBB ergänzen sich und seien entsprechend zu koordinieren. Die Maßnahmenblätter sollen entsprechend angepasst werden.

g) Vor Beanspruchung von ldw. genutzten Flächen sei der Aufwuchs abzuertnen. Bodenmaterial sei nach Ober- und Unterboden sowie generell nach Bodenqualitäten getrennt aufzumieten. Die Mieten seien zu profilieren und leicht anzudrücken. Die Mieten sollten außerhalb von Senken platziert werden, so dass der Mietenfuß nicht vernässt. Das Bodenmaterial sei anschließend wieder schichtgetreu einzubauen. Eine Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial (inkl. Muddenmaterial; Anlage_2_07_Baugrund) auf Grünlandflächen sei zu unterlassen.

h) Der Verwertungsweg solle im Rahmen der Planfeststellung konkreter dargelegt werden. Bodenkundliche Aspekte und damit der Bodenschutz seien bei der Planung und den vorgelegten Unterlagen unzureichend berücksichtigt worden. Dieses zeige auch u.a. die Anlage_2_07_Baugrund, die z.B. darauf hinweise, dass „für aussagekräftigere Auswertungen bzw. Ergebnisse standortangepasste Untersuchungen notwendig sind“ (S. 11).

i) Bei Maßnahmen zur GW-Absenkung und zur Wasserhaltung bei Bauausführung sei darauf zu achten, dass nicht zusätzliche Vernässungen landwirtschaftlicher Flächen verursacht werden (z.B. über Belastung der Gruppen- und Grabensysteme oder durch Rückstau in die Fläche über Drainagen).

j) Auch sei ein Verrieseln über landwirtschaftlich genutzte Flächen zu unterlassen.

k) Bei Abschätzung der Reichweite des Absenktrichters infolge der geplanten vorübergehenden GW-Absenkung sei die Formel nach SICHARDT herangezogen worden (s. Anlage 210305_2_9_Hydraulische_Berechnungen_17036_gez oder Anlage 210319_Erlaeuterungsbericht_Wuemme_gez). Diese gelte seines Wissens nach genaugenommen nur für freie GW-Verhältnisse und liefere in der Regel zu geringe Reichweiten. Der Antragsteller solle im Verfahren ausschließen, dass es sich im Plangebiet nicht um gespannte GW-Verhältnisse handle (z.B. bei Anwesenheit von gering durchlässigen Schichten, Mudden o.ä.), die zu abweichenden Reichweiten führen und damit zu anderen Betroffenheiten als im Verfahren dargestellt führen könnten. Zudem sollten die in dem Verfahren nach SICHARDT ermittelten Reichweiten mit Zuschlägen versehen werden. In Verfahren zur Abschätzung von GW-Absenkungen infolge der GW-Entnahme z.B. bei Feldberegnungen betragen diese Zuschläge oftmals das 2 bis 3-fache der nach SICHARDT ermittelten Werte.

l) In Anlage_3-2-2_LBP_20210315 (S. 25/27) werde erwähnt, dass bei einer GW-Absenkung (hier auf 15 dm uGOK) „Kapillarwasser für die Dauer der Bauzeit im durchwurzelbaren Oberboden verbleibt, so dass auch die Wasserverfügbarkeit während der Bauzeit für [die Pflanzen] gewährleistet werden kann“. Diese Wassermenge beschränke sich auf die

nutzbare Feldkapazität (Poren zw. 0.2 und 50 µm), bei einem angenommenen Auensand und einer effektiven Durchwurzelungstiefe von 4 dm seien dies ~40 Liter/qm. Gehe man allerdings davon aus, dass zum Zeitpunkt der Baumaßnahme bzw. der GW-Absenkung im Zeitraum August bis Oktober keine Feldkapazität vorliege, so betrage die Wassermenge eher ~20 Liter/qm. Nehme man weiterhin an, dass der Wasserverbrauch der Vegetation ~4 Liter/d*qm betrage, so sei die in Anlage_3-2-2_LBP_20210315 erwähnte Wasserverfügbarkeit nach ~5 Tagen erschöpft. Eine kapillare Nachlieferung erfolge bei einem Auensand und einem Abstand von 11 dm zwischen abgesenkter GW-Oberfläche und Untergrenze des effektiven Wurzelraumes nicht.

m) Das in Anlage_3.1_UVP-Bericht_20210317 (S. 35) bzw. in 210319_Erlaeuterungsbericht_Wuemme_gez (S.29) angesprochene Monitoring solle ebenfalls die Entwicklung der Artenzusammensetzung der Grasnarbe im Hinblick auf die Futterqualitäten berücksichtigen und eine entsprechende Bewertung aus landwirtschaftlicher Sicht vornehmen. Insgesamt sei das geplante Projekt im Hinblick auf die möglichen Konsequenzen für die betroffenen Betriebe zu bewerten (s. a. Anmerkungen oben, agrarstrukturelle Belange).

n) Das erstellte wasserwirtschaftliche sowie vegetationskundliche Monitoringkonzept (210319_Erlaeuterungsbericht_Wuemme_gez; S.29) solle im Rahmen der Planfeststellung den Antragsunterlagen beigelegt werden.

o) Um mögliche Standortverschlechterungen gem. §12 BBodSchV zu verhindern, seien bei Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen vom Antragsteller detaillierte Angaben zur Bauplanung, -ausführung sowie zur Wiederherrichtung beizubringen. Dies sei nur ansatzweise erfolgt. Zudem sei eine unabhängige und zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung (UBB) zu beauftragen.

p) Eine landwirtschaftliche Boden- und Flächennutzung im eigentlichen Sinne finde im Rahmen der vorgestellten Maßnahmen nicht mehr statt.

q) Die Landwirtschaft stelle nur noch Ressourcen zur Verfügung, die der Erreichung naturschutzfachlicher Ziele dienen (z.B. Offenhalten der Fläche durch extensivste Beweidung). Das Kriterium der betriebswirtschaftlichen Rentabilität für den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb werde nicht näher betrachtet und das Risiko, die Flächen in einen nicht-förderfähigen Zustand übergleiten zu lassen (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, GAP-Direktzahlungen-Verordnung und GAP-Konditionalitäten-Verordnung) möglicherweise leichtfertig hingenommen, so dass nach Umsetzung der Maßnahmen die Förderfähigkeit verloren gehen könne.

r) Die Ausgangslage stelle sich oftmals folgendermaßen dar. Er bitte darum, dieses entsprechend zu prüfen:

In der Regel werden die landwirtschaftlich genutzten Maßnahmenflächen von dem Maßnahmenträger (öffentliche Hand) angekauft (gesichert) und an interessierte Bewirtschafter (zurück-) verpachtet. Der Maßnahmenträger übertrage mit der Verpachtung jegliches unternehmerische Risiko auf den Pächter als Bewirtschafter der Flächen. Die Pachtverträge enthalten entsprechend der naturschutzfachlichen Anforderungen gemäß der Maßnahmenkartei definierte Bewirtschaftungsaufgaben und werden damit vom Erschwernisausgleich und von Agrar- und Umwelt-Förderprogrammen für das Dauergrünland

weitestgehend ausgeschlossen. Nicht futterbaulich nutzbare Grünlandaufwüchse erzielen keinen geldwerten Vorteil, verursachen aber mitunter hohe Kosten, seien demnach unrentabel. Die futterbaulichen Nachteile der von den Maßnahmen betroffenen Grünlandflächen müssen in vielen Fällen durch eine - vom betroffenen Betrieb eigentlich unbeabsichtigte - Intensivierung sonstiger Betriebsflächen ausgeglichen werden.

Vor dem Hintergrund des eben skizzierten Szenarios, das möglicherweise auch für dieses Verfahren zumindest ansatzweise zutrefte, bitte er, folgende Punkte bei Planung und Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen:

Es sei darauf zu achten, dass der pachtende Betrieb keine Nachteile durch den Ausschluss von Ausgleichs- und EU-Förderprogrammen auf Einzelflächen oder auf Betriebsebene erfahre.

Es müsse sichergestellt werden, dass die Erbringung von Ökosystemleistungen durch die Betriebe finanziell ausgeglichen werde, um als ernstzunehmende alternative Einkommensquelle auch langfristig anerkannt zu werden.

Der ortsübliche Pachtzins solle entsprechend der zu beachtenden Bewirtschaftungsauflagen stark reduziert bzw. (bei besonders hohem Pächterisiko wie sehr späte Mahd, Beweidung und anderen Erschwernissen) aufgehoben werden.

Die Kosten der Pflege durch Mahd und Entsorgung nicht futterbaulich nutzbarer Aufwüchse sollten im Rahmen von Dienstleistungsverträgen mit den Pächtern als Bewirtschafter abgegolten oder von Dritten als Auftragnehmer erledigt werden. In besonderen Fällen könne ein negativer Pachtzins vereinbart werden, um dem Bewirtschafter die wiederkehrenden Zusatzkosten pauschal zu vergüten.

Bei Verpachtung sollen die betrieblichen Ziele der Pächter ein wesentliches Auswahlkriterium sein (z.B. Mutterkuh- oder Schafhaltung und ähnliche Ausrichtungen).

Pacht- und Bewirtschaftungsverträge seien möglichst mittel- bis langfristig zu vereinbaren, um den Bewirtschaftern eine betriebliche Spezialisierung für die Flächenpflege zu ermöglichen.

Stellungnahme des Antragstellers im Erörterungstermin:

zu a) Die Befahrbarkeit und der damit verbundene Bodenschutz seien i.d.R. vom Wassergehalt abhängig. Dieser könne in der Zeit von Oktober bis Februar ebenso geeignet sein wie in anderen Monaten. Insofern sei die pauschale Bauzeiteinschränkung zurückzuweisen. Bei tief gefrorenem Boden sei eine Befahrbarkeit in Hinblick auf den Bodenschutz im Winter sogar günstig.

zu b) Es sei richtig, dass einzelne Bereiche nicht zum Überschwemmungsbereich der Wümme gehören. Das betreffe hauptsächlich das Teilgebiet 10.1. In den übrigen von der Landwirtschaftskammer genannten Bereichen handle es sich insgesamt um kleine Randbereiche. Für das Verfahren sei dieser Hinweis allerdings unwesentlich, er sei allenfalls ein redaktioneller Hinweis.

zu c) Grenzüberschreitende Maßnahmen seien - mit Ausnahme des kleinen Bereiches in Teilgebiet 9.1 - nicht zu erwarten. Auswirkungen des Vorhabens können durch das Gutachten nicht ausgeschlossen werden, da diese im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen. Im Erläuterungsbericht (S. 28 f.) werde jedoch die geplante, flexible Anpassung der Stauhöhen sowie der Zeitpunkte des Stausetzens an die tatsächliche Vernässungssituation beschrieben: "Sollte sich im Betrieb zeigen, dass eine Veränderung der Stauhöhen oder der Zeitpunkte des Stausetzens sinnvoll ist, wird der Maßnahmenträger einen ergänzenden Betriebsplan erstellen und diesen mit der Genehmigungsbehörde abstimmen. Zu diesem

Zweck überprüft der Maßnahmenträger während des Winterstaus die Ausbildung der flächenhaften Vernässung." (S. 28 des Erläuterungsberichtes; vgl. auch S. 14 der Anlage 2.9 -Hydraulische Berechnungen) In Bezug auf den Bereich im Teilgebiet 9.1 sei eine derartige Überprüfung der Auswirkungen sinnvoll. Hierzu solle zur Beobachtung des potenziellen Regulierungsbedarfes des Staubauwerks Nr. 3 in Teilgebiet 09.01 ein Pegel im Graben 09.1-3 eingerichtet werden.

zu d) Für die nicht landeseigenen Flächen habe der Antragsteller im Antrag angekündigt, vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern zu schließen. Diese erfolgen auf freiwilliger Basis und stellen sicher, dass die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden. Bei Bedarf seien die geforderten ergänzenden Angaben in den Vertragsverhandlungen einzubringen. Bzgl. einer vertieften Betrachtung agrarstruktureller Belange werde auf die Stellungnahme zum geforderten landwirtschaftlichen Fachbeitrag durch das Landvolk (s.u.) verwiesen.

zu e) Bodenkundliche Belange werden über die ökologische Baubegleitung mit abgedeckt.

zu h) Es werde eine Verwertung im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung auf Ackerstandorten angestrebt. Die hierzu geforderte Abstimmung werde zugesagt.

zu k) Die Grundwasserabsenkung sei nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, da die genaue Ausführung und der Förderzeitraum stark von der ausführenden Fachfirma abhängen (s. Erläuterungsbericht S. 21). Die Beantragung der Grundwasserabsenkung erfolge daher durch die ausführende Fachfirma. Die Nennung der abgeschätzten Reichweite im Antrag erfolge nachrichtlich.

zu m) Die Entwicklung der Futterqualität werde durch Analyse der Dauerflächenbeobachtungen möglich sein (Auswertung von Zeigerwerten bzw. Futterwertzahlen).

zu n) Es werde angeboten, allen Interessierten die Unterlagen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

zu r) Es werde auf die Stellungnahme zum geforderten landwirtschaftlichen Fachbeitrag durch das Landvolk (s.u.) verwiesen.
Inhalt der bestehenden und ggf. späteren Pachtverträge seien nicht Antragsgegenstand. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bewertung:

zu a) Die ökologische Baubegleitung überwacht die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Regelungen. Bei Einschränkungen der schadlosen Befahrbarkeit ist durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen ergriffen bzw. die Bautätigkeiten zeitweise eingestellt werden.

zu b) Es besteht kein Bedarf Unterlagen anzupassen, die Erläuterung ist im Erörterungstermin erfolgt. Im Ergebnis ist dies aber auch unerheblich.

zu c) Mit „grenzüberschreitend“ sind offensichtlich die Grenzen des Projektgebietes gemeint, nicht die Grundstücksgrenzen.

zu d) Die Maßnahmen haben laut Plan keinen Einfluss auf die Bewirtschaftung. Aktuell erfolgt bereits nur eine extensive Bewirtschaftung, da es sich um ein FFH-/NSG-Gebiet handelt. Außerdem wurden bereits Regelungen mit den Flächeneigentümern getroffen. Nähere Angaben und Berechnungen sind deshalb nicht erforderlich.

zu e) Die Art und Intensität der Bewirtschaftung ergibt sich größtenteils bereits aus der Tatsache, dass es sich um Flächen innerhalb eines NSG-/FFH-Gebietes handelt. Bei den Flächen, die außerhalb dieser Gebiete liegen, ergibt sich die Art und der Umfang der Bewirtschaftung bereits aus der Tatsache, dass es sich um Intensivgrünland handelt. Konkretere Angaben sind nicht notwendig.

An der aktuellen Bewirtschaftung wird sich laut Plan nichts ändern. Sicherstellen soll dies das Monitoring. Aus diesem Grund sind nähere Angaben nicht erforderlich. Folgen für die landwirtschaftlichen Betriebe, die die Flächen gepachtet haben und als Dienstleister bewirtschaften sind somit nicht zu erwarten.

zu f) Es wird eine ÖBB (ökologische Baubegleitung) erfolgen. Diese wird als Nebenbestimmung aufgenommen und umfasst inhaltlich die UBB und die BBB.

zu g) Die Vermeidung von Schäden und die Einhaltung von Vorschriften wird durch die ÖBB sichergestellt. Konkrete Vorgaben sind daher nicht erforderlich.

zu h) Der übliche Weg im Rahmen einer Bodenverwertung ist der, dass das Material nach Aushub zu beproben und anschließend nach Absprache mit der Bodenschutzbehörde zu verwerten ist. Dies wird auch hier geschehen. Die Untersuchung des Aushubmaterials erfolgt anhand einer Mischprobe.

zu i) Dazu wurde eine Nebenbestimmung aufgenommen.

zu j) Es wurde eine Nebenbestimmung dazu aufgenommen, dass bei Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung und zur Wasserhaltung bei Bauausführung darauf zu achten ist, dass nicht zusätzliche Vernässungen landwirtschaftlicher Flächen verursacht werden.

zu k) Da es sich um Aue handelt, ist das Vorliegen gespannter Grundwasserverhältnisse höchst unwahrscheinlich. Zudem bezieht sich der Antrag auf die nach Sichardt errechneten Werte und wird auch so bewilligt. Sollte sich bei Bauausführung also herausstellen, dass die Gegebenheiten vor Ort nicht denen im Antrag entsprechen, wären Abweichungen nicht von der Genehmigung umfasst und es müsste ein neuer Antrag gestellt werden.

zu l) Grundwasserabsenkung findet nur auf Grünland statt. Selbst wenn das Kapillarwasser dort nicht vorhanden wäre, entstünde keine Schädigung am Grünland. Der Zeitraum der Absenkung ist zu kurz, um tatsächlich eine Schädigung hervorzurufen.

zu m) Ein kurzfristiges Monitoring würde hierzu aufgrund der vielen weiteren Umwelteinflüsse (z.B. Regen oder Dürre) keine aussagekräftigen Werte liefern. Da es sich bereits um Nasswiesen handelt, ist jedoch davon auszugehen, dass die vorhandenen Arten durch die Maßnahme gestärkt statt geschwächt werden. Der vorliegende FFH-Lebensraumtyp magere Flachlandmähwiesen muss ohnehin erhalten bleiben.

zu n) Das ausführliche Monitoringkonzept ist zur Beurteilung der Planfeststellungsvoraussetzungen nebst UVP nicht erforderlich. Das Monitoring dient lediglich der Überwachung der mit dem Plan festgestellten Maßnahmen und wurde entsprechend als Nebenbestimmung aufgenommen. Das genaue Konzept wird im Laufe der Maßnahmenumsetzung entwickelt und fortgeschrieben. Dieses wird in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

zu o) Dies wird durch die ÖBB sichergestellt. Detaillierte Angaben sind deshalb im Antrag nicht notwendig.

zu p) Eine Änderung der Nutzung erfolgt nicht.

zu q) Mangels Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung ist keine nähere Betrachtung notwendig.

zu r) Eine Änderung hinsichtlich der Bewirtschaftung ist planungsgemäß nicht zu erwarten. Im Gegenteil, aufgrund der Trockenheit der letzten Jahre soll die Maßnahme dabei helfen ein Austrocknen der Flächen zu vermeiden. Sollte das Monitoring entgegen aller Erwartungen ergeben, dass doch Nachteile hinsichtlich der Bewirtschaftung eintreten, sind die Stauanlagen entsprechend anzupassen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde aufgenommen.

11. LBEG

a) Entsprechend den Daten des LBEG seien die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung. Verdichtungen seien durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Bei der Umsetzung des Vorhabens solle eine bodenkundliche Baubegleitung eingebunden werden. Sofern diese Aufgabe durch die Umweltbaubegleitung wahrgenommen werden soll (Maßnahme V 5), empfehle es die Auswahl einer UBB mit ausgewiesener bodenkundlicher Fachkenntnis.

b) Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die Böden zu vermeiden, solle der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden solle im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten solle ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem solle das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden solle auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Stellungnahme des Antragstellers im Erörterungstermin:

Bodenkundliche Belange werden über die ökologische Baubegleitung mit abgedeckt (s. auch Stellungnahme zur Landwirtschaftskammer).

Bewertung

zu a) Zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird eine ökologische Baubegleitung erfolgen.

zu b) Dazu wurde eine Nebenbestimmung aufgenommen.

12. Landkreis Verden

a) In den Antragsunterlagen werden keine Aussagen dazu getätigt, inwiefern sich die Staumaßnahmen auf die Wasserstände und Abflussverhältnisse des Hauptvorfluters, nämlich die Wümme selbst, auswirken. Insbesondere sei keine Aussage dazu enthalten, ob sich durch das zurückgehaltene Grund- und Niederschlagswasser vor allem Veränderungen des Niedrigwasserabflusses der Wümme und somit des Gewässersystems ergeben. Anhand der vorgelegten Unterlagen sei nicht offensichtlich auszuschließen bzw. zu beurteilen, ob die im Landkreis Rotenburg (Wümme) geplanten Maßnahmen einen merklichen Einfluss auf die Wasserverhältnisse der Wümme im Landkreis Verden haben. Das im Landkreis Verden befindliche Wümme-Binnendelta werde direkt durch den Zufluss der Wümme aus dem Rotenburger Gebiet gespeist, daher sei eine ganzheitliche Betrachtung des Fließgewässers aus Sicht des Landkreises Verden erforderlich. Gerade in den zurückliegenden niederschlagsarmen Jahren haben die von dem Fließgewässer „Wümme“ abhängigen wertgebenden Schutzgüter (Arten und Lebensräume) im Landkreis Verden im Bereich des FFH-Gebietes Nr. 38 „Wümmeniederung“ (gesichert durch das Landschaftsschutzgebiet - LSG- VER 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ und das Naturschutzgebiet - NSG Lü 270- „Fischerhuder Wümmeniederung“) stark unter dem fehlenden Wasser gelitten. Es müsse daher unbedingt ausgeschlossen werden, dass mögliche Staumaßnahmen in einem Teilbereich des Fließgewässersystems der Wümme zu nachteiligen Umweltauswirkungen in einem anderen Teilbereich des Fließgewässersystems führen.

b) Außerdem werde empfohlen Monitoringmaßnahmen durchzuführen, die nachweisen könnten, ob nachteilige Auswirkungen ,insbesondere in trockenen Jahren und bei Niedrigwasserereignissen, auf das zusammenhängende Fließgewässersystem der Wümme erfolgen.

Stellungnahme des Antragstellers im Erörterungstermin:

zu a) Das Vorhaben verfolge das Ziel einer Vergleichmäßigung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und dadurch auch die Niedrigwasserabflüsse zu stützen. Dadurch, dass das zur Verfügung stehende Wasser nicht "schnellstmöglich" aus dem Gebiet abgeleitet, sondern zurückgehalten werde, verbleibe es länger im System und trage zur Grundwasseranreicherung bei. Dieser Speichereffekt stütze die Niedrigwasserstände, indem das zurückgehaltene Wasser erst verzögert wieder zum Abfluss komme. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, insbesondere auf die Niedrigwasserführung der Wümme, können ausgeschlossen werden.

Es sei schwierig, das Gesamtsystem Wümme vollständig zu berücksichtigen. Die Betrachtung der Niedrigwasserabflüsse werde im Gesamtzusammenhang mit der Wümme im Monitoring mit betrachtet. Dazu könne der Pegel Hellwege verwendet werden. Ggf. werde künftig ein weiterer Pegel errichtet.

zu b) Ein Monitoring der Grundwasserstände und der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse auf den Maßnahmenflächen sei vorgesehen (S. 29 des Erläuterungsberichts). Hieraus solle ableitbar sein, ob und in welchem Maße die Maßnahmen zur Vergleichmäßigung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse auf den Maßnahmenflächen beitragen und ob der o.g. Speichereffekt nach Maßnahmenumsetzung gegeben sei. Die stützende Funktion in Bezug auf die Niedrigwasserstände der Wümme werde jedoch aufgrund des geringen Flächenanteils der Maßnahmenflächen am Einzugsgebiet der Wümme so gering ausfallen, dass eine

messtechnische Erfassung unter Berücksichtigung der sonstigen Einflüsse (Niederschlags- und Temperaturentwicklung etc.) nicht möglich sein werde.

Bewertung:

zu a) Die Maßnahme wirkt sich auf den Wasserhaushalt im Projektgebiet positiv aus, der GW-Stand erhöht sich, so dass sich in Trockenzeiten kein geringerer Abfluss ergeben kann. Ein merklicher Einfluss auf die Wasserverhältnisse der Wümme außerhalb des Projektgebietes ist nicht gegeben.

zu b) Es wird einen Bewirtschaftungsplan geben. Die Maßnahmen werden seitens des Landkreises und des Antragstellers fortlaufend überwacht.

13. Niedersächsisches Landvolk

a). In der Darstellung der Betroffenheiten fehle eine Prüfung der Auswirkungen der Wasserstandsanehebungen auf die landwirtschaftlich genutzte Umwelt. Zwar seien die rechtlich vorgegebenen Schutzgüter erwähnt worden, allerdings sei ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag nicht zu finden. Ohne einen solchen werde aber ein wesentlicher Teil der Auswirkungen der Wasserstandsanehebungen ausgeblendet und eine Prüfung ausschließlich unter Naturschutz Gesichtspunkten durchgeführt.

b) Sollten die auf weiten Flächen des Projektgebietes vorherrschenden landwirtschaftlich nutzbaren Pflanzen durch anhaltende Überschwemmungen Schaden nehmen und zusätzlich der beabsichtigte erhöhte Wasserstand auch in der Zeit über April hinaus beispielsweise durch starke Regenfälle nicht rückgängig gemacht werden können, entstünden für die landwirtschaftlich geprägte Umwelt erhebliche rechtswidrige Eingriffe.

Die Unterlagen seien sehr naturschutzlastig und nicht objektiv. Es entstehe der Eindruck, als gebe es in dem betreffenden Bereich keine landwirtschaftlichen Nutzpflanzen oder gar eine Landwirtschaft selbst. Dabei habe der Mensch die Wümmeniederung seit Jahrhunderten besiedelt und genutzt, so dass auch heute hauptsächlich Mähwiesen und landwirtschaftliche Pflanzen das Bild prägen. Daher könne die das menschliche Dasein ausblendende Vernässung nur zu Lasten der vorhandenen Gebietsstruktur und vorherrschenden Nutzungsart mit daraus folgendem, die bisherigen Pflanzen verdrängenden, Bewuchs durchgeführt werden.

c) Das Projektgebiet bestehe laut Angaben der Verfasser der Antragsunterlagen derzeit zu mindestens 70 ha aus extensivem Grünland und zu mindestens 25 ha aus artenarmem extensivem Grünland auf Moorböden. Es handele sich also um hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen. Stünden diese lange Zeit unter Wasser, werde es kein Grünland mehr geben.

d) Bei der Prüfung der Unterhaltungsmaßnahmen räumen die Verfasser ein, dass voraussichtlich zwischen Oktober und April, also in der Zeit des "Winterstaus", entsprechende Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können, da die Flächen aufgrund des Anstaus nicht befahren werden können. Es werde also von einer erheblichen Vernässung ausgegangen.

e) Zudem gingen die Verfasser auf Seite 29 des Erläuterungsberichtes selbst von Folgendem aus: "Ein Einfluss auf den oberflächennahen Grundwasserstand bedingt durch die geplanten Maßnahmen kann in mehreren Teilgebieten während niederschlagsreichen Zeiten über die

landeseigenen Flächen hinausreichen." "Durch die Maßnahmen kann es bei allen Teilgebieten auch außerhalb der Landesflächen wiederholt temporär zu Betroffenheiten kommen. ", (vgl. Erläuterungsbericht, S. 30 unten). Auf Seite 30, zweiter Absatz des Erläuterungsberichtes heiÙe es ferner: "Damit sich die Vernässung der Niederung möglichst flächig ausbreitet, werden zusätzlich Entwässerungsgräben bzw. Gräben oder deren Reststrukturen abflussunwirksam gemacht." Das heiÙe, dass die Flächen nicht nur nicht befahren werden können, sondern der Wasseranstau sogar auf fremde Flächen außerhalb des Projektgebietes, die unabdingbar für die Landwirtschaft nutzbar bleiben müssen, übergreifen werde. Damit sei ein noch ausgreifender Schaden an landwirtschaftlichen Nutzpflanzen in jedem Fall zu erwarten.

f) Der Aspekt der vor allem landwirtschaftlichen Nutzung der Region werde in den genannten Umweltauswirkungen der Unterlagen ausgeblendet.

g) Mit der Unnutzbarmachung von Abzugsgräben sei der Wasserabfluss Ende April nicht uneingeschränkt gewährleistet. Gerade dieser Abfluss solle durch die Kammerung der Gräben verhindert werden. Gerade Ende April eine starke Regenzeit, so sei der dauerhafte Schaden an landwirtschaftlichen Nutzpflanzen in und außerhalb des Projektgebietes vorgezeichnet. Die derzeit vorherrschenden landwirtschaftlichen Gräser würden "ertrinken" und durch andere Arten verdrängt und es werde ein neuer Umweltcharakter geschaffen.

h) Zudem müsse der erhebliche Eingriff in die Rechte der betroffenen Landnutzer, also der Landwirtinnen und Landwirte betrachtet werden. Mit der Vernässung der betroffenen Regionen in relevanter Größenordnung sei eine Nutzbarkeit des Bodens nicht mehr gegeben. Durch die Kammerungen und Unbrauchbarmachungen der Abzugsgräben werde bei Starkregen kein Wasser ablaufen. Damit aber seien die Nutzungsrechte an den Flächen und die Grundrechte der Betroffenen, insbesondere das Recht der Berufsausübung, betroffen. Es sei nichts ersichtlich, was den erheblichen Grundrechtseingriff rechtfertige und verhältnismäßig sein lasse.

i) Der Grundrechtseingriff könne nur mit dem Einverständnis der Betroffenen überwunden werden.

j) Zudem dürfe eine bestehende Umweltkulisse, die ausweislich der Errichtung des Naturschutzgebietes Wümmeniederung wesentlichen Schutzcharakter habe, nicht durch eine Vernässung zerstört und abgeändert und die vorhandene schützenswerte Umweltumgebung verdrängt werden.

k) Eine Herstellung von Feuchtwiesen könne nur dort vorgenommen werden, wo keine vorherrschenden Nutzpflanzen geschädigt werden und wo auch unter Einbeziehung der Nutzungsart der betroffenen Flächen kein Schaden für den Nutzer entstehe und dieser der Maßnahme zustimme.

l) Die landschaftlich genutzte Fläche werde jeden Tag kleiner und setze landwirtschaftliche Betriebe unter erheblichen wirtschaftlichen Druck. Können durch Naturschutzmaßnahmen, wie den vorliegend geplanten, weitere Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, werde der Flächendruck dadurch verschärft.

m) Einfließen müsse zudem, dass vernässte Flächen für heimische Tierarten nicht mehr nutzbar sein würden und als Rückzugsraum ausscheiden.

Stellungnahme des Antragstellers im Erörterungstermin:

zu a) Übergeordnetes Ziel des Projektes sei die Etablierung des artenreichen mesophilen Grünlands - landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung zu nehmen, widerspreche somit dem Projektziel. Die beantragten Maßnahmen leisten einen Beitrag, die standörtlichen Bedingungen für die Grünlandnutzung zu verbessern. Auch zum aktuellen Zeitpunkt handele es sich durchgängig um Naturschutzgrünland. Von den Landwirten bzw. Pächtern der Landesnaturschutzflächen vor Ort würden die Maßnahmen begrüßt. Im Vorfeld der Planungen seien die potenziell betroffenen Eigentümer kontaktiert worden. In den anschließenden Gesprächen habe es keine Widersprüche zu den vorgelegten Planungen gegeben - vielmehr seien diese von den Eigentümern begrüßt worden, da sich die Grundwasserverhältnisse durch die fortschreitende Eintiefung der Wümme in den letzten Jahrzehnten verschlechtert hätten. Auch würden Überflutungen, die in vergangenen Jahrzehnten fast jährlich zu konstatieren gewesen seien, immer seltener, so dass die für Auensysteme typischen Nährstoffeinträge heute des Öfteren fehlen. Durch die Anstaumaßnahmen ließen sich diese Defizite in gewissem Grade auffangen. Es sei davon auszugehen, dass sich insbesondere der Zustand des mesophilen Grünlands verbessern werde, wodurch auch die Futterqualität des Aufwuchses im Auengrünland optimiert werden könne. Feuchtwiesen spielen im Gebiet eine untergeordnete Rolle, aber auch dort würden die Maßnahmen zu Verbesserungen führen.

Dementsprechend sollen alle derzeit genutzten landeseigenen Grünlandflächen weiterhin genutzt werden. Bei der Etablierung der Maßnahmen solle in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft bzw. den Pächtern das optimale (Wasser-)Management der Flächen eruiert werden. Daher sei auf einem Großteil der Flächen eine Steuerung der Wasserstände über regelbare Stauanlagen möglich. Ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag sei aus diesen Gründen nicht erforderlich.

zu b) Dies entspreche dem Zweck des Vorhabens, s. Kap 1.1 des Erläuterungsberichts.

zu c) s. zu a)

zu d) Dies entspreche dem Zweck des Vorhabens, s. Kap 1.1 des Erläuterungsberichts. Es handele sich durchweg jetzt schon um Naturschutzgrünland in einem Naturschutzgebiet in einer Aue, das extensiv genutzt wird. Die dort vorkommenden Grasarten seien bereits an das Überflutungsregime angepasst oder würden sich weiter ausbreiten

zu e) s. zu a)

zu i) s. zu a)

insgesamt: Es gebe bei freiwerdenden Flächen immer mehrere Interessenten an einer neuen Pacht. Mit der Naturschutzstation Wümme könne hoffentlich noch ein besserer Kontakt zu den Pächtern gepflegt werden. Der Antragsteller brauche die Landwirte als Landschaftspfleger, sonst können die Ziele nicht erreicht werden.

Bewertung:

zu a) Es handelt sich um Flächen innerhalb eines NSG-/FFH-Gebietes. Insofern ist die Bewirtschaftung bereits nur eingeschränkt möglich. Bei den Flächen, die außerhalb dieser Gebiete liegen, handelt es sich schon jetzt um Intensivgrünland.

An der aktuellen Bewirtschaftung wird sich deshalb nichts ändern. Im Gegenteil, aufgrund der Trockenheit der letzten Jahre soll die Maßnahme dabei helfen, ein Austrocknen der Flächen zu vermeiden. Sollte das Monitoring entgegen aller Erwartungen ergeben, dass doch Nachteile hinsichtlich der Bewirtschaftung eintreten, sind die Stauanlagen entsprechend anzupassen. Ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag ist deshalb nicht erforderlich.

zu b) Da es sich bereits um Nasswiesen handelt, ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Arten durch die Maßnahme gestärkt statt geschwächt werden. Ein Schaden ist also nicht zu erwarten. Der vorliegende FFH-Lebensraumtyp magere Flachlandmähwiesen muss ohnehin erhalten bleiben. Zudem soll keine dauerhafte Überflutung erfolgen, es soll lediglich ein jahreszeitbedingtes Absinken des GW-Spiegels verhindert werden.

zu c) Sie stehen auch jetzt jahreszeit-/niederschlagsbedingt unter Wasser. Es soll nur ein Absinken des Grundwasserspiegels vermieden werden.

zu d) Dieser Zustand besteht bereits. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden durch die Stauregelung ermöglicht.

zu e) Diese Aussagen im Erläuterungsbericht betreffen Bereiche außerhalb landeigener Flächen, nicht außerhalb des Projektgebietes.

zu f) s. Bewertung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer

zu g) Die Pflanzen sind schon allein aufgrund des Vorliegens eines FFH-Gebietes zu erhalten. Die Wiesen stehen bereits im Winter unter Wasser, ohne geschädigt zu werden. Eine Verzögerung des Wasserabflusses kann also nicht zu Schäden an den Pflanzen führen. Zudem wäre im Fall einer Verschlechterung des Bewuchses das Staukonzept anzupassen.

zu h) Aufgrund des Vorliegens eines NSG darf in dem Zeitraum v. Oktober bis April ohnehin nicht gemäht werden. I. Ü. s. Bewertung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.

zu i) Das Einverständnis der Betroffenen liegt vor.

zu j) Eine Zerstörung erfolgt nicht, s. Bewertung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.

zu k) Feuchtwiesen sollen nicht hergestellt werden, sie sind bereits vorhanden. Zudem haben die Betroffenen ihr Einverständnis erklärt.

zu l) s. Bewertung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer

zu m) Es handelt sich bereits um Nasswiesen.

14. Wintershall DEA

Es werde gebeten, mit dem betroffenen Betrieb Verbindung aufzunehmen, damit die Anlagen in der Örtlichkeit angezeigt und die für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb erforderlichen Maßnahmen abgesprochen werden.

Über die Aufnahme der Arbeiten sei der Betrieb rechtzeitig, min. 5 Arbeitstage vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten, zu informieren.

Bewertung:

Der Antragsteller hat die Hinweise zur Kenntnis genommen.

15. Hinweise auf die Einhaltung bestehender Vorschriften

Einige Stellungnahmen verweisen auf Problemstellungen, welche bereits gesetzlich oder in technischen Vorschriften geregelt sind. Der Antragsteller hat diese zur Kenntnis genommen. Eine Aufnahme als Nebenbestimmung erfolgt aufgrund der bereits bestehenden Verpflichtung zur Einhaltung nicht.

16. Beteiligte Träger öffentlicher Belange ohne Bedenken:

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Deutsche Telekom Technik GmbH
IHK Stade
Nord-West-Ölleitung GmbH
Gascade Gastransport GmbH
Gasunie Deutschland Verwaltungs GmbH

17. Beteiligte Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen ohne Stellungnahme:

Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
EVV Elbe Weser GmbH
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Samtgemeinde Sottrum
Stadt Rotenburg (W.)
Vermillion Energy
Heimatbund Niedersachsen
NaturFreunde Niedersachsen
Landeswanderverband Niedersachsen
Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
Niedersächsischer Heimatbund e.V.
Verein Naturschutzpark e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V.
NABU Niedersachsen
Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V.
Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V.
Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
SDW-Landesverband Niedersachsen e.V.

II. Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Allgemeines

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, s.o.. Die UVP umfasst gem. § 2 Abs. 1, 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
4. die jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die zur UVP erforderlichen Unterlagen nach § 16 UVPG (UVP-Bericht) wurden von der Antragstellerin vorgelegt und sind Bestandteil des Beschlusses.

2. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung der Umweltauswirkungen, denen die einzelnen Schutzgüter unterliegen, erfolgt auf der Basis des Erläuterungsberichts, des UVP-Berichts, der FFH-Verträglichkeitsprüfung und des Landschaftspflegerischen Begleitplans, die u.a. die Umwelt am Standort und im Einwirkungsbereich beschreiben, die Vorbelastungen aufzeigen, die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt ermitteln und beschreiben sowie eine Wirkungsprognose und Eingriffsbeurteilung beinhalten und eine Gesamtbeurteilung des Vorhabens einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern liefern.

Darüber hinaus wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen sowie eigene Ermittlungen in die Bewertung einbezogen.

a) Flora und Fauna:

Die Maßnahmen erfolgen außerhalb der Brut- und Setzzeit, was die möglichen Auswirkungen auf die Tierwelt bereits deutlich einschränkt.

Die bei der Durchführung des Grabenausbaus entstehende Trübung und Belastung des Gewässers könnte grds. nachteilige Auswirkungen auf die aquatische Fauna haben. Die Maßnahmenumsetzung nimmt jedoch nur einen geringen Zeitraum in Anspruch. Die Gräben fungieren zudem nicht als Lebensraum. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (u.a. Fische) sind daher durch die Baumaßnahmen an den Gräben nicht zu erwarten.

Da die ökologische Durchgängigkeit der Gräben bereits stark eingeschränkt ist und sie keine Lebensraumfunktion erfüllen, sind durch den Einbau der Staubauwerke und Stützwand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Bei Durchführung einer artenschonenden Gewässerunterhaltung (einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise), wie sie plangemäß vorgesehen ist, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten. Eine teilweise Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen auf die Sommermonate kann zu Beeinträchtigungen von Pflanzen

führen, da die Hauptblütezeit zwischen Mai und Anfang August liegt. Durch eine einseitige, wechselseitige oder abschnittsweise Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen - wie Böschungsmahd und Krauten der Sohle - können nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen jedoch ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wird die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen und technischen Regelungen überprüft und ggfs. eingefordert, so dass auch durch diese Maßnahme sichergestellt ist, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Flora und Fauna auftreten. Durch die Vermeidungsmaßnahme 3 VFFH (Rekultivierung), 5 V ökologische Baubegleitung (ÖBB) und 6 V Bodenschutz können gravierende und irreparable Schäden an den Biotop- und Habitatfunktionen der Baustelleneinrichtungsflächen vermieden werden. Insbesondere können im Rahmen der ÖBB vor Ort bei der Ausführung bedeutsame Vegetationsbestände ausgespart werden. Aufgrund der wenigen Fahrbewegungen ist zudem mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Biotop- oder Bodenfunktionen zu rechnen.

Da die Grundwasserabsenkung lediglich für einen kurzen Zeitraum erfolgt, den vorhandenen natürlichen Grundwasserschwankungen entspricht und die Wasserverfügbarkeit für die Pflanzen gewährleistet bleibt, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Absenkung zu erwarten.

Der durch den Bau der Staubauwerke und des Verteilerbauwerks eintretende dauerhafte Verlust von Boden in einem Umfang von lediglich 4 qm ist zu vernachlässigen und stellt keine erhebliche Umweltauswirkung dar. Die durch das Anlegen der Verwallung kurzzeitig eintretende Beeinträchtigung des Rohrglanzgras-Landröhrichts ist unerheblich.

Das angrenzende Intensivgrünland kann grds. durch die Entwässerungswirkung des neuen Grabens beeinträchtigt werden. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen können aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme und der geringen Bedeutung des artenarmen Grünlandes für Arten und Biotope ausgeschlossen werden.

Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Schutzgebietes wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt. Auch diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Umsetzung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Aufgrund der stark anthropogen überformten Gräben und dem geringen Verlust von Biotoptypen von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Nährstoffreiche Gräben (FGR)) sowie der geringflächigen Versiegelung von Böden können erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Maßnahmen zur Böschungssicherung ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beeinträchtigungen lediglich geringfügig sind und die durch die Maßnahme eintretenden positiven Wirkungen auf die Flora und Fauna überwiegen.

b) Boden

Aufgrund der wenigen Fahrbewegungen ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung auf die Bodenfunktionen zu rechnen.

Durch den Teilverlust des A-Horizontes ist die Funktion des Bodens als Filter- und Puffer beeinträchtigt. Der Boden wird jedoch nur in geringem Maße abgezogen (durchschnittlich rd. 24 qm). Die vorhandenen Böden zeigen außerdem keine besondere Seltenheit auf und weisen aufgrund der maßgeblich fehlenden besonderen Funktionen nur eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Boden auf. Die Beeinträchtigungen treten nur auf kleinräumigen Flächen für Maßnahmen und temporäre Zuwegungen in Bezug auf die Projektgröße auf.

Durch die ÖBB werden zudem Befahrungen bei besonders nasser und damit verdichtungsempfindlichen Situationen vermieden. Weitere Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. die Auslage von Baggermatten o.ä. zum Schutz des Bodens, werden von der ÖBB eruiert und angewandt. Die Vermeidungsmaßnahmen sorgen für eine möglichst geringe Beanspruchung der zu nutzenden Flächen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind deshalb nicht ersichtlich.

c) Wasser

Der nur kurzzeitige Sedimenteintrag während der Bauphase führt zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer und ihre Lebensraumfunktionen.

Das Schutzgut Wasser wird durch die Maßnahme nicht negativ beeinträchtigt, da das Projekt eine Optimierung des Wasserhaushaltes in der Wümmeniederung bewirken wird. Das Schutzgut Wasser wird durch die Maßnahmen sogar weiter aufgewertet.

d) Klima/Luft

Durch die geplanten Maßnahmen sind keinerlei Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten. Die Funktion der Wümmeniederung als Kaltluftlieferant für umliegende Siedlungsbereiche wird im Zuge einer Wiedervernässung ebenfalls unbeeinträchtigt bleiben, im Gegenteil ist diesbezüglich tendenziell eine Verbesserung zu erwarten.

e) Landschaftsbild

Durch die geplanten Maßnahmen sind temporäre Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, darüber hinaus sind jedoch in Folge der Errichtung vereinzelter Staubauwerke Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild als sehr gering einzustufen. Die Wiedervernässung von Auen führt zudem zu einem naturraum- und standorttypischen Landschaftsbild (Überschwemmungen in Auen) und zeigt somit weiterführende positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf.

f) Mensch:

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind mit der Maßnahme nicht verbunden.

g) Kultur- und Sachgüter

Da in den Maßnahmengebieten keine Kulturgüter bekannt sind, ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes nicht erkennbar.

h) Landwirtschaft

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen soll auch nach Umsetzung der Maßnahmen im bisherigen Umfang ermöglicht werden. Eine Mahd der Grünlandflächen ist zum Erhalt der FFH-Lebensraumtypen sogar erforderlich. Die Befahrbarkeit der Flächen zur

Mahd wird durch den Sommerstau sichergestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch bei Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht erkennbar.

j) Zusammenfassung

Unter anderem durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase, wie zum Beispiel Bauzeitenregelungen und das Auslegen von Baggermatten, wird sichergestellt, dass die Maßnahme in ihrer Gesamtheit nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führt.

Die ökologische Baubegleitung begleitet die Bauphase und stellt sicher, dass die geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt werden und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die Flächeninanspruchnahme wird auf das benötigte Minimum beschränkt und durch die Vermeidungsmaßnahmen wird der Eingriff auf den Boden und die Pflanzen minimiert sowie eine Erheblichkeit von Auswirkungen ausgeschlossen. Die Bodengewinnung vor Ort für die Klammerung der Gräben erfolgt in 11 kleinen Flächen, um eine Wiederbesiedlung durch die angrenzende Vegetation zu erleichtern. Eine erhebliche negative Umweltauswirkung durch die Bodenentnahme kann ausgeschlossen werden.

Die erforderliche Grundwasserabsenkung ist als unerheblich einzustufen, da die Bauzeit auf ein Minimum von 2 Wochen beschränkt wird und so keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Durch den Bau der Verwallung kommt es in einem kleinen Bereich zu einer Überbauung der vorhandenen Vegetation, die durch Wiederansiedlung der angrenzenden Vegetation als nicht erheblich eingestuft wird. Durch den Bau des Verteilerbauwerkes, der Staubauwerke und Stützwänden kommt es zu einer Überbauung in den Gräben und der Gewässer. Durch die kleinteilige Versiegelung, verteilt im gesamten Projektgebiet, ist eine erhebliche Umweltauswirkung ausgeschlossen.

Die Flächeninanspruchnahme durch den Neubau des Stichgrabens ist aufgrund der Gesamtfläche in Bezug auf das Projektgebiet als gering einzustufen. Durch die Entnahme einer sandigen Auffüllung mit Ziegelbruch ist die Auswirkung auf die Bodenfunktionen ebenfalls als gering einzustufen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen sind geringfügig, da die Maßnahmen das Ziel haben den Wasserhaushalt im Projektgebiet zu optimieren. Eventuelle Veränderungen in der Zusammensetzung der FFH-Lebensraumtypen sind im Zusammenhang mit den positiven Wirkungen auf das Gesamtgebiet unerheblich. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden wie in der Vergangenheit nach dem Leitfaden Artenschutz durchgeführt, somit sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aufgrund der Maßnahme sind keine negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten, da die Maßnahmenumsetzung zu einer Verbesserung des Wirkgefüges zwischen den Schutzgütern in der Wümmeniederung führen soll.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Prüfung der Umweltverträglichkeit ergeben hat, dass durch die geplanten Baumaßnahmen zwar Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter auftreten werden. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und der Nebenbestimmungen, welche nach Abwägung der widerstreitenden Interessen die

Stellungnahmen Dritter berücksichtigen, werden jedoch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter verbleiben. Dem Antrag kann folglich unter Beachtung der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit entsprochen werden.

III. Begründung

1. Anlegen des Verbindungsgrabens

a) Bei dem Anlegen des Grabens handelt es sich um die Herstellung eines Gewässers, d.h. um einen Gewässerausbau i.S. des § 67 Abs. 2 WHG, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG einer Planfeststellung bedarf.

Die Voraussetzungen nach § 67 Abs. 1 WHG, wonach Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden, sind erfüllt.

Auch die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG sind erfüllt. Danach darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren, dürfen die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG, d.h. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Neben den wasserschutzrechtlichen Regelungen sind insbesondere naturschutzrechtliche Regelungen zu beachten und die Interessen der Landwirtschaft zu wahren. Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird durch die getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt. Durch diese ist auch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Auch unter Berücksichtigung der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 25 UVPG ergibt sich, dass im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge die Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter bei Durchführung der bereits im Antrag beschriebenen, im Plan dargestellten bzw. durch Nebenbestimmungen festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden können und somit der Feststellung des Planes nicht entgegen stehen.

b) Das Anlegen des Grabens richtet sich gem. § 107 NWG an den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 44 WHG aus. Es gefährdet die Erreichung dieser Ziele nicht. Auch entspricht es den im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen.

2. Aufschüttung der Verwallung

Nach § 67 Abs. 2 S. 3 WHG stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, dem Gewässerausbau gleich. Der Wall verändert die bisherigen Abflussverhältnisse nicht. Er liegt direkt am Rand des Überschwemmungsgebietes und dient lediglich dazu, den aktuellen Zustand auch nach der Planumsetzung zu erhalten. Die für den Gewässerausbau geltenden Vorschriften sind daher nicht anzuwenden.

3. Schaffung von Stützschnellen und Kammerungen

a) Die Bestimmungen des WHG und des NWG sind nach § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NWG nicht anzuwenden auf Gräben, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern. Auf den Großteil der Kammerungen sind die Regelungen des WHG deshalb nicht anzuwenden.

Der Graben 08.2-3 entwässert jedoch die Grundstücke mehrerer Eigentümer, so dass das WHG und das NWG auf diesen und die dortigen Kammerungen anzuwenden sind.

Bei der Schaffung von Stützschnellen in den bereits vorhandenen Gräben sowie bei der Kammerung des Grabens 08.2-3 handelt es sich um wesentliche Umgestaltungen eines Gewässers, d.h. um einen Gewässerausbau i.S. des § 67 Abs. 2 WHG, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG einer Planfeststellung bedarf. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie - wie hier durch eine wesentliche Anhebung und Erhaltung des Wasserstandes (Stützschnellen) bzw. durch Unwirksammachen des Wasserabflusses und somit Erhöhung des Wasserstandes (Kammerungen) - den Zustand des Gewässers auf Dauer in einer für den Wasserhaushalt bedeutsamen Weise ändert und es deshalb für sie einer Planfeststellung bedarf.

b) Die Voraussetzungen der §§ 67 Abs. 1, § 68 Abs. 3 WHG und des § 107 NWG sind erfüllt (s.o.). Auch die Voraussetzung des § 33 WHG sind gegeben. Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers ist danach nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung). Die Mindestwasserführung ist gegeben.

c) Die Errichtung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen gem. § 34 Abs. 1 WHG zudem nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen. Stauanlagen sind Bauwerke und sonstige Einrichtungen, die einen Aufstau des Gewässers hervorrufen (z.B. auch einfache Staubretter).

Die Durchgängigkeit bleibt an den betroffenen Gewässern erhalten.

d) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind nach § 36 Abs. 1 S. 1 WHG so zu errichten und zu betreiben, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Stauanlagen sind gem. Abs. 2 S. 1 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten; die Anforderungen an den Hochwasserschutz müssen gewahrt sein. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

e) Einer Benutzungserlaubnis bedarf es nicht.

Nach § 9 Abs. 3 sind Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Absatz 2 dienen, keine Benutzungen. Bei der Schaffung von Stützschnellen und der Kammerung handelt es sich jeweils um einen Gewässerausbau, so dass es sich nicht um eine Benutzung eines Gewässers handelt.

4. Einbau von Staubauwerken

a) Für den Einbau der Staubauwerke und das damit verbundene Aufstauen von Gewässern ist eine Benutzungserlaubnis erforderlich. Die Benutzungserlaubnis ist wegen der Konzentrationswirkung von der Planfeststellung umfasst.

Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Das Aufstauen von oberirdischen Gewässern ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG eine Benutzung.

Aufstauen ist jedes Anheben der natürlichen Wasserspiegellage durch künstliche Beeinflussung z.B. durch Stauanlagen. Auf die Größe, die Zeitdauer der Veränderung und die Art der Anlage kommt es nicht an.

b) Die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis liegen vor.

aa) Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist gem. § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung). Dies ist hier gegeben.

bb) Die Errichtung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen gem. § 34 Abs. 1 WHG zudem nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen. Die Durchgängigkeit ist an den betroffenen Gewässern zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht erforderlich.

cc) Die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 WHG sind gegeben.

dd) Eine Genehmigung nach § 57 Abs. 1 NWG ist nicht erforderlich.

Die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 NWG bedürfen nach § 57 Abs. 1 S. 1 WHG der Genehmigung der Wasserbehörde. Dies gilt gem. S. 2 nicht, wenn sie einer erlaubnispflichtigen Benutzung dienen oder beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden. Die Stauanlagen dienen der erlaubnispflichtigen Benutzung, so dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

ff) Das mir nach § 12 Abs. 2 WHG eingeräumte Ermessen habe ich entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens beachtet.

5. Verteilerbauwerk

a) Eine Genehmigung zur Herstellung des Verteilerbauwerkes ist nicht erforderlich.

Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Nach § 9 Abs. 3 sind Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Absatz 2 dienen, keine Benutzungen. Um dem Ausbau zu dienen, müssen die Maßnahmen nicht dazu erforderlich sein.

Das Verteilerbauwerk dient dazu, das Wasser vom Gewässer 08.1-2 über den Verbindungsgraben in die Wümme zu leiten. Er dient damit dem Ausbau des Verbindungsgrabens, so dass es sich nicht um eine Benutzung eines Gewässers handelt. Aus diesem Grund ist gem. § 57 Abs. 1 S. 2 NWG auch keine Genehmigung nach § 57 Abs. 1 S. 1 NWG erforderlich.

b) Das Verteilerbauwerk verstößt auch nicht gegen § 36 Abs. 1 WHG.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, wozu auch das Verteilerbauwerk zählt, sind danach so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

6. Ausnahme von den Verboten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind nach § 78 a Abs. 1 S. 1 WHG die Errichtung von Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können und das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Da die Herstellung des Verbindungsgrabens, die Herstellung von Kammerungen sowie der Einbau der Stützschwelle einen Gewässerausbau darstellen, das Herstellen des Verteilerbauwerkes sowie das Vertiefen der Erdoberfläche zur Materialentnahme für die Kammerungen einem Gewässerausbau dienen und die Verwallung nebst Materialentnahme dem Hochwasserschutz dient, sind diese Maßnahmen nach § 78 a Abs. 1 S. 2 nicht vom Verbot erfasst.

Die geplanten Maßnahmen sind bei HQ100 hochwasserneutral. Somit ist eine Beeinträchtigung von Ober- und Unterliegern aufgrund der Maßnahmen nicht zu erwarten. Da also auch die Staubawerke den Hochwasserabfluss nicht behindern können, unterliegen sie bereits aus diesem Grund ebenfalls nicht den Verboten des § 78 a Abs. 1 S. 1 WHG.

7. Staumarken

Für Anlagen im Gewässer, die durch Hemmen des Wasserabflusses den Wasserspiegel heben oder Wasser ansammeln sollen (Stauanlagen), gelten nach § 44 NWG, außer wenn sie nur vorübergehend bestehen, die §§ 45 bis 56.

Zu den in der Vorschrift definierten Stauanlagen gehört die Gesamtheit der künstlichen Anlagen, die das gestaute Oberwasser vom Unterwasser trennen. Nicht zu den Stauanlagen gehören reine Sohlschwelle oder Sohlsprünge, die aus Gründen der Unterhaltung, der Fischzucht oder zur Sauerstoffbelebung in das fließende Gewässer eingebaut worden sind.

Die geplanten Maßnahmen trennen Ober- und Unterwasser nicht, so dass die §§ 45 bis 56 NWG nicht anzuwenden sind.

8. Erhalt in ihrer Funktion als Rückhalteflächen

Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 sind nach § 77 Abs. 1 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 2 können auch Maßnahmen mit dem Ziel des Küstenschutzes oder des Schutzes vor Hochwasser sein, die zum Zweck des Ausgleichs künftiger Verluste an Rückhalteflächen getroffen werden oder zugleich als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes dienen oder nach § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anzuerkennen sind.

Im hier vorliegenden Fall führen die Kammerungen von Gräben nicht zu einem messbaren Verlust im Hochwasserfall, da die Gräben bei Ausuferungen der Wümme ohnehin bereits im Bestand bordvoll sind und damit der Retentionsraum auch im Bestand schon nicht für den Hochwasserabfluss zur Verfügung steht. Zudem wird das Material für die Kammerungen unmittelbar vor Ort gewonnen. In dessen Folge wird der Retentionsraumverlust ausgeglichen.

Die im Teilgebiet 12 geplante Verwallung zum Ausgleich von Geländesenken hat ein Volumen von rund 70 m³. Dieses Volumen wäre bei HQ100 = 102 m³/s in weniger als einer Sekunde gefüllt und kann damit als nicht erheblich angesehen werden. Auf der sicheren Seite liegend wird das Material für die Verwallung dennoch unmittelbar vor Ort gewonnen. Somit erfolgt ein Ausgleich des in Anspruch genommenen Volumens.

Nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sowie auf Bebauung sind nicht zu erwarten.

9. § 66 Abs. 1 S. 1 UVPG

Der Planfeststellungsbeschluss darf nach § 66 Abs. 1 S. 1 UVPG nur ergehen, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird, umweltrechtliche Vorschriften und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen, Ziele der Raumordnung beachtet und Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt sind sowie Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind.

Das Wohl der Allgemeinheit wird durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen nicht beeinträchtigt (s. u. 11.). Auch Gefahren für die Schutzgüter können aufgrund der Aufnahme der Nebenbestimmungen nicht hervorgerufen werden. Dies ist der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen zu entnehmen. Ebenfalls ist durch die Nebenbestimmungen sichergestellt, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Ziele der Raumordnung werden beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt. Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt.

Die Planfeststellungsbehörde ist aus den dargestellten Gründen zu dem abschließenden Ergebnis gelangt, dass keine entgegenstehenden Belange vorhanden sind, die ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem geplanten Vorhaben als vorrangig einzustufen sind. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten keine derartigen Dimensionen, dass das planfestgestellte Vorhaben ihnen gegenüber zurückzutreten hat, so dass den für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Erwägungen eindeutig der Vorrang eingeräumt wird.

Das mir nach eingeräumte Planungsermessen habe ich entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt und ich habe die gesetzlichen Grenzen des Ermessens beachtet.

10. Kostenentscheidung

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 1. Alt. NVwKostG werden Gebühren nicht erhoben für Amtshandlungen, zu denen eine Landesbehörde Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,

Der Antragsteller ist eine Landesbehörde und die Gebühren können keinem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden. Folglich werden keine Gebühren erhoben.

11. Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen ist § 66 Abs. 2 S. 1 UVPG. Danach kann der Planfeststellungsbeschluss nach § 66 Abs. 2 S. 1 UVPG mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist.

Die Auflagen basieren u.a. auf den Anregungen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden und anerkannten Verbände sowie den zu beachtenden anerkannten Regeln der Technik. Außerdem wurde die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Es ist eine Abwägung zwischen allen betroffenen Belangen und den sich widerstreitenden Interessen erfolgt (s. auch Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen). Nach Abwägung aller Entscheidungsmerkmale mussten die Nebenbestimmungen aufgenommen werden. Sie sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren, um erhebliche Nachteile für Dritte abzuwehren und um die Einhaltung gesetzlicher und auch technischer Regelungen zu gewährleisten.

Zum Wohl der Allgemeinheit gehört insbesondere der Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und deren jeweiligen Wechselwirkungen untereinander. Die naturschutzrechtlichen Auflagen und Nebenbestimmungen sind zusammen mit den in den Antragsunterlagen dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen geeignet, aber auch erforderlich, um Verstöße gegen das besondere Artenschutzrecht sowie Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen auszuschließen.

Die Nebenbestimmungen sind insgesamt zur Erreichung der o.g. Ziele geeignet und angemessen. Sie entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das mir eingeräumte Ermessen habe ich entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens beachtet.

D.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande 4a, 21670 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden. Bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (in der zurzeit gültigen Fassung) in allen verwaltungs-gerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Es wird ausdrücklich auf die diesbezügliche Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen gemäß § 55 d VWGO hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(John)

Erläuterung von Abkürzungen für gesetzliche Bestimmungen und deren Fundstelle

Fundstellen:

- BGBI. I S. = **Bundesgesetzblatt** Teil I Seite
Nds. GVBl. S. = **Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt** Seite

Rechtsgrundlagen Bund:

- BBodSchG** = **Bundes-Bodenschutzgesetz** in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- BBodSchV** = **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung** in der Fassung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- BGB** = **Bürgerliches Gesetzbuch** in der Fassung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 7.11.2022 (BGBl. I S. 1982)
- BNatSchG** = **Bundesnaturschutzgesetz** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)
- UIG** = **Umweltinformationsgesetz** in der Fassung vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- UVPG** = **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- VwGO** = **Verwaltungsgerichtsordnung** in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325)
- VwVfG** = **Verwaltungsverfahrensgesetz** in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)
- WHG** = **Wasserhaushaltsgesetz** in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237)

Rechtsgrundlagen Land:

- AllGO** = **Allgemeine Gebührenordnung** in der Fassung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert am 25.10.2022 (Nds. GVBl. S. 669)
- NBodSchG** = **Niedersächsisches Bodenschutzgesetz** in der Fassung vom 19.02.1999 (Nds. GVBl. S. 46) zuletzt geändert am 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)
- NAGBNatSchG** = **Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- NUIG** = **Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz** in der Fassung vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 580; 2016, S. 76), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- NUVPG** = **Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** in der Fassung vom 22.09.2022 (GVBl. S. 578)

NVwKostG	=	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert am 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVfG	=	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. 1976, S. 311), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)
NVwVG	=	Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. S. 316), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)
NVwZG	=	Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz in der Fassung vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 72)
NWG	=	Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
SchuVO	=	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten in der Fassung vom 09.11.2009 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert am 29.05.2013 (Nds. GVBl. S. 132)